

Arbeitsentgelt

Beitrags- und nachweispflichtiges Entgelt in der gesetzlichen Unfallversicherung alphabetische Übersicht

Stand: 01.07.2023

In der gesetzlichen Unfallversicherung sind die Arbeitsentgelte der Versicherten Teil der Berechnungsgrundlagen für den Beitrag (§ 153 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII -). Die Beitragspflicht der Arbeitsentgelte richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 14 und 17 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - SGB IV - und der Sozialversicherungsentgeltordnung - SvEV -.

Arbeitsentgelte sind demnach alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 SGB IV).

Nachfolgend sind die wichtigsten Entgeltarten mit Erläuterungen und Rechtsgrundlagen aufgelistet und die Beitragspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung ist mit "ja" oder "nein" angegeben.

Ergeben sich bei der Beurteilung der Entgelteigenschaft oder der Grundlage für die Beitragsberechnung Abweichungen zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung, so ist dies vermerkt.

	Entgeltarten	UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
	als Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes	nein	z.B. aufgrund §§ 9, 10 Kündigungsschutzgesetz		
	zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden	ja	die Bezeichnung der Zahlung als 'Abfindung' ist unerheblich	§ 14 SGB IV	
Abfindungen	von gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren und verfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt wer- den	nein	Charakter der Kapitalleistung als Versorgungsbezug geht nicht nachträglich dadurch verloren, dass sie wegen Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgezahlt wird (BSG- Urteil v. 25.08.2004 - B 12 KR 30/03 R, 25.04.2012 - B 12 KR 26/10 R; LSG Baden- Württemberg Urteil v. 24.03.2015 - L 11 R 1130/14)		
	wegen Änderungskündigung, Verringerung der Bezahlung oder Arbeitszeit - bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses	ja		§ 14 SGB IV	
	bei endgültigem und unwiderruflichem Verzicht auf die geschuldete Arbeitsleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses	nein	im Sinne der Unfallversicherung besteht kein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mehr		ja
	bei Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz	nein	§ 15 Abs. 1 und 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)		
	für die Aufgabe eines gewinnabhängigen Tantiemenanspruchs	ja	keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1b EStG (BFH-Urteil vom 10.10.2001, BStBI.2002 II S.347).	§ 14 SGB IV	
	zur Abgeltung von Ansprüchen, die bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beschäftigung bereits erworben wurden von gesetzlich oder vertraglich unverfallbaren und verfallbaren Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung, die vor Eintritt des Versorgungsfalles gezahlt wer- den **Abfindungen** wegen Änderungskündigung, Verringerung der Bezahlung oder Arbeitszeit - bei Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bei endgültigem und unwiderruflichem Verzicht auf die geschuldete Arbeitsleistung bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses bei Verstoß gegen das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz für die Aufgabe eines gewinnabhängigen	ja	ausgenommen sind Abfindungen für Einbauten und Instandsetzungen	§ 14 SGB IV; § 23a SGB IV	
	von Urlaubsansprüchen	ja	auch Abgeltungen für Urlaubsansprüche im Baugewerbe, gezahlt von der Urlaubskasse im Baugewerbe	§ 14 SGB IV; § 23a SGB IV	
Abgeltungen	von Urlaubsansprüchen beim Tod des Beschäftigten	ja	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Urlaubsabgeltungen, die ab dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den anderen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	ja

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
	witterungsbedingter Entgeltausfälle (vgl. auch 'Wintergeld')	ja	pauschale Abgeltung im Baugewerbe (§ 8.6 BRTV Bau)	§ 14 SGB IV	
Abnutzungs- entschädigungen	siehe 'Arbeitskleidung'				
Abschiedsge- schenke	siehe 'Geschenke'				
Abschlagszahlungen	Abschlagszahlungen auf das Arbeitsentgelt	ja		§ 14 SGB IV	
Abschlussprämien	siehe 'Einmalige Zuwendungen', 'Gratifikationen', 'Tantiemen'				
Abschussgelder	an Privatforstbedienstete	ja		§ 14 SGB IV	
Abstandsgelder	vgl. auch 'Abfindungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Abtretung	Abtretung von Arbeitsentgelt an einen Dritten (ganz oder teilweise)	ja	das abgetretene Arbeitsentgelt bleibt beim Arbeitnehmer beitragspflichtig zur UV	§ 14 SGB IV	
Aktienoptionen	geldwerter Vermögensvorteil durch Ausübung des Optionsrechtes; unerheblich ist, ob der Gewinn ausgezahlt oder wieder in Aktien angelegt wird	ja	BFH, Urteil vom 23.07.1999 – IV B 6 – S 2332 – 29/98; Schreiben des BMF vom 28.08.1998	§ 14 SGB IV	
•	Recht auf Bezug von Aktien zum Vorzugspreis	nein		§ 1 SvEV	
	Aktienoptionen zum Vorzugskurs: siehe "Vermögensbeteiligungen"				
Altersentlastungs- betrag	nach § 24a EStG	ja	ohne Auswirkung auf die Beitragspflicht	§ 14 SGB IV	
Altersrenten	Zahlung von Altersrenten oder Erwerbsunfähigkeitsrenten durch Unternehmen	nein	keine Entgelteigenschaft; keine Beitragspflicht im Gegensatz zur KV/PV		ja
Akkordlohn	Entgelt bemessen nach Arbeitsleistung	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten	UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
	Bruttolöhne und Bruttogehälter; einschließlich Arbeits- entgelte, welche ab 01.01.2010 als Wertguthaben ein- gebracht werden	ja	Anwendung des Entstehungsprinzips; Auszahlungen in der Freizeitphase sind damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'	§ 22 SGB IV; § 14 SGB IV	ja
	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit die Arbeitsentgelte ab 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht und bereits zur Beitragsumlage gemeldet wurden	nein	Arbeitsentgelt, das nicht aus einem Wertguthaben stammt, nicht Teil des Aufstockungsbetrages ist und in der Freizeitphase daneben geleistet wird (z.B. vermögenswirksame Leistungen, Firmenwagen) ist dagegen nachweis- und beitragspflichtig.	§ 22 SGB IV; § 14 SGB IV	
Altersteilzeit	Bruttolöhne und Bruttogehälter während Freizeitphase, soweit vor dem 01.01.2010 als Wertguthaben eingebracht und dem UV-Träger noch nicht zur Beitragsumlage gemeldet	ja	Entgeltzahlungen aus Wertguthaben, welche vor 01.01.2010 eingebracht und noch nicht verbeitragt wurden, sind im Zeitpunkt der Auszahlung nachzuweisen; anzuwenden ist die Gefahrklasse, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte; vgl. Entgeltart 'Wertguthaben'	§ 14 SGB IV	
	Pflichtbeiträge des Arbeitgebers zur Höherversicherung in der Rentenversicherung	nein		§ 1 SvEV	
	Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG)	nein	soweit lohnsteuerfrei	§ 1 SvEV	
	freiwillige Beiträge des Arbeitgebers zur RV (§ 187a SGB VI)	nein	soweit sie 50 v. H. der Beiträge nicht über- steigen; vollständige Beitragsfreiheit besteht, wenn als Entlassungsabfindung gezahlt	§ 1 SvEV	
	Störfall: noch nicht verbeitragtes Wertguthaben (eingebracht vor dem 01.01.2010)	ja	im Jahr des Störfalls ist der Gesamtbetrag des vorhandenen Wertguthabens, begrenzt auf den Jahreshöchstbetrag, nachzuweisen. Eine Übertragung von Wertguthaben auf einen anderen Arbeitgeber oder die DRV Bund gilt in der UV als Störfall.	§ 14 SGB IV	
Altersversorgung	siehe 'Zukunftssicherung'				
Amateursport	soweit Arbeitnehmertätigkeit und Arbeitsentgelt vorliegt	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten F		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
	soweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn, z.B. Getränke und Genussmittel zum Verzehr im Betrieb.	nein			
Annehmlichkeiten	Aufmerksamkeiten aus persönlichem Anlass als Sachzuwendungen bis Freigrenze (60,00€ brutto), z.B. Blumen.	nein	bei Überschreibung der Freigrenze ist der volle Betrag beitragspflichtig; R 19.6 Abs. 1 u. 2 LStR Freibetrag kann mehrmals im Jahr genutzt werden	§ 1 SvEV	
	Geldzuwendungen	ja	Hier gibt es keine Freigrenze, R 19.6 Abs. 1 S. 3 LStR	§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
Antrittsgebühren		ja	betrifft auch das grafische Gewerbe, in welchem tarifvertragliche Antrittsgebühren gemäß Urteil des Bundesfinanzhofs v. 22.06.1962 (BStBI. III S. 376) steuer- und beitragsfrei gezahlt werden können, da sie als Sonntags- u. Feiertagszuschlag angesehen werden. Diese Zuschläge sind in der UV je- doch beitragspflichtig.	§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
	für Packerinnen und Packer	ja	vgl. BFH-Urteil 25.11.1966, VI 227/65	§ 14 SGB IV	
Anwesenheits- prämien		ja		§ 14 SGB IV	
Anzeigen	geldwerter Vorteil durch kostenlose Zeitungsanzeigen von Beschäftigten im Bereich von Zeitungsverlagen	ja	beitragsfrei, soweit der Rabattfreibetrag oder die Freigrenze für Sachbezüge anwendbar (§ 8 Abs. 3 EStG)	§ 14 SGB IV	
Anzeigenwerbung	Provisionszahlungen: soweit kein Beschäftigungsverhältnis sondern echte Selbständigkeit vorliegt	nein			
- mangementang	Zuwendungen für Abonnentenwerbung im Rahmen einer Zustellertätigkeit, vgl. 'Zustellerentgelte'	ja	BSG-Urteil vom 15.02.1989, 12 RK 34/87	§ 14 SGB IV	
Apothekerzuschüsse		ja	gleich, ob durch Arbeitgeber oder Gehaltsausgleichskasse der Apothekerkammern (GAK) ausgezahlt		
Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	nein		§ 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Arbeitgeber- zuschüsse zur Kranken- versicherung/ Pflegeversicherung	an Beschäftigte bei freiwilliger Versicherung in gesetzlicher bzw. privater Krankenversicherung	nein	soweit steuerfrei und in gesetzlich zulässiger Höhe (§ 257 SGB V; § 61 SGB XI)	§ 1 SvEV	
Arbeitgeber- zuschüsse zu Sozialleistungen	während Bezug von Sozialleistungen (Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld, Krankengtagegeld, Elternzeit), z.B. vermögenswirksame Leistungen, Sachbezüge wie private Nutzung von Firmen-PKW, Kontoführungsgebühren, Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung und dergl.	nein	die Einnahmen dürfen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt - § 47 Abs. 1 SGB V - nicht um mehr als 50€ übersteigen (Freigrenze, § 23c Abs. 1 SGB IV); bei Überschreitung wird der gesamte Zuschuss uv-pflichtig. (Regelung bezieht sich nicht auf einmalig gezahltes Arbeitsentgelt)	§ 23c Abs. 1 SGB IV	
Arbeitnehmer- jubiläum	siehe 'Jubiläumszuwendungen'				
Arbeitnehmer- Kammerbeiträge	soweit Pflichtbeiträge der Beschäftigten vom Arbeitgeber übernommen	ja	Arbeitnehmerkammer bzw. Arbeitskammer bestehen in den Bundesländern Bremen und Saarland	§ 14 SGB IV	
Arbeitnehmer- überlassung	beitragspflichtig bei erlaubter ANÜ ist der Verleiher als Arbeitgeber	ja		§ 14 SGB IV	
Arbeitsentgelt	Bruttoarbeitsentgelt bis zum vom UV-Träger festgesetzten Höchstjahresarbeitsverdienst; der Höchstjahresarbeitsverdienst ist nicht zeitanteilig, z.B. durch Zwölftelung, anzuwenden; einige UV-Träger haben auch einen Mindestjahresverdienst festgelegt (§ 153 Abs. 2 und 3 SGB VII)	ja	Beitragspflicht besteht auch, soweit Arbeits- entgelte durch die Bundesagentur für Arbeit, den Bund oder die Länder bezuschusst wer- den	§ 14 SGB IV i.V.m. § 1 SvEV	ja
Arbeitsessen	siehe 'Bewirtungen', 'Mahlzeiten', 'Genussmittel'				
	Überlassung typischer Berufskleidung	nein	§ 3 Nr. 31 EStG		
Arbeitsbekleidung	Überlassung von Zivilkleidung oder deren Barabgeltung	ja	ausgenommen besondere Einzelfälle (BFH- Urteil vom 09.03.1979, BStBl. II S. 519); (BFH-Urteil vom 22.06.2006, BStBl. II S. 915)	§ 14 SGB IV	
	Barabgeltung typischer Berufskleidung	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrui	ndlagen	UV- Abwei chung
Arbeitslohn für mehrere Jahre	Nachzahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt; siehe auch 'Einmalige Zuwendungen'	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; Ifd. Arbeits- entgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Arbeitslohn an ausgeschiedene Mitarbeiterinnen/Mit- arbeiter	Zahlung von laufendem oder einmaligem Arbeitslohn bzw. Arbeitsentgelt	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; Ifd. Arbeits- entgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Arbeits- förderungsgeld	an Leistungsempfänger in Werkstätten für behinderte Menschen	ja	gemäß § 59 SGB IX		
Arbeitsmittel	leihweise Überlassung von Arbeitsmittel; siehe auch 'Werkzeuggeld'	nein			
Arbeitsverhinderung	Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei Arbeitsverhinderung ohne Verschulden des Beschäftigten aus persönlichen Gründen	ja	Vorübergehende Verhinderung gemäß § 616 BGB	§ 14 SGB IV	
	Wertguthaben im Sinne des § 7b SGB IV siehe 'Wertguthaben'				
Arbeitszeitkonten	Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird (z.B. Gleitzeitvereinbarung, Jahresarbeitszeitkonten)	ja	Es gilt gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 SGB IV das Zuflussprinzip	§ 22 Abs. 1 S. 2 Alt 2 SGB IV, § 14 SGB IV	
	Arbeitsentgelt, das aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wird bei beendetem oder ruhendem Beschäftigungsverhältnis	ja	Für die UV gilt abweichend von § 23d SGB IV weiterhin gemäß § 22 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 SGB IV das Zuflussprinzip	§ 22 Abs. 1 S. 2 Alt 2 SGB IV, § 14 SGB IV	ja
Arbeitszimmer	Ersatz der Kosten für ein Arbeitszimmer in der eigenen oder gemieteten Wohnung des Beschäftigten durch den Arbeitgeber	ja	Werbungskostenersatz ohne gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift (R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR) gilt als Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Ärztinnen/Ärzte in Impfzentren und mobilen Impfteams (Corona)	siehe 'Impfzentren (Corona)'				
Ärztinnen/Ärzte in Testzentren und mobilen Testteams (Corona)	siehe 'Testzentren (Corona)'				
Auflassungs- gebühren	gezahlt an auflassungsbevollmächtigte Angestellte eines Notariats	ja	BSG Urteil vom 03.02.1994 - 12 RK 18/93		
Aufmerksamkeiten	siehe 'Annehmlichkeiten'				
Aufrechnung	von Lohnansprüchen des Beschäftigten gegen Forderungen des Arbeitgebers	ja		§ 14 SGB IV	
Aufsichtsrats- vergütungen	kein Arbeitsentgelt, sondern Einkünfte aus selbständiger Arbeit	nein			
Aufstockungs- beträge	siehe 'Altersteilzeit'				
Aufwands-	pauschale - individual steuerpflichtige - Zahlungen von privaten Arbeitgebern, nicht aus einer öffentlichen Kasse und für die es keine spezielle gesetzliche Regelung gibt (z.B. Reisekostenvergütungen); vgl. Auslagenersatz, Auslösungen	ja		§ 14 SGB IV	
entschädigungen	Zahlungen aus öffentlichen Kassen, soweit steuerfrei	nein		§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV; § 3 Nr. 12 EStG	
	Zahlungen unter Anwendung von steuerlichen Freibeträgen; siehe auch 'Nebenberufliche Tätigkeit'	nein	Übungsleiterfreibetrag, Ehrenamtsfreibetrag i.Ü. vgl. auch BSG, Urt. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)	§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV; § 3 Nr. 26, 26a EStG	
Ausbildungsbeihilfen	siehe 'Stipendien'; 'Studiengebühren'; 'Studierende'; 'Praktikantinnen und Praktikanten'				
Ausbildungs- vergütungen	an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis	ja	Derzeitige Regelung zur Mindestvergütung nach § 17 BBiG gilt für Berufsausbildungen, die nach dem 31.12.2019 begonnen wurden.	§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Ausgleichszahlungen für Rentenabschläge	Beitragszahlungen des Arbeitgebers zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente nach §187a SGB VI ab dem 50. Lebensjahr	nein	Eine Hälfte ist steuerfrei nach § 3 Nr. 28 EStG genau wie Pflichtbeiträge, die andere Hälfte wird als Entschädigung nach § 24 EStG im Zusammenhang mit der Auflösung des Dienstverhältnisses als steuerfrei angesehen (BMF-Schreiben v. 24.05.2004 i.d.F. v. 01.11.2013)	§ 1 SvEV	
Ausgleichszahlungen an Beamtinnen und Beamte	nach § 48 Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz und § 38 Abs. 1 Soldatenversorgungsgesetz	nein		§ 1 SvEV	
Ausgleichszahlungen an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister	betrifft Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der neuen Bundesländer, die früher hauptamtlich tätig waren	ja	BSG Urteil vom 20.01.2000 - B 7 AL 2/99 R	§ 14 SGB IV	
Aushilfslöhne	siehe 'Geringfügige Beschäftigung'				
	Zahlung von Beträgen, die der Beschäftigte vom Arbeitgeber erhält, um sie für ihn auszugeben; siehe auch 'Durchlaufende Gelder'	nein	sofern kein eigenes Interesse des Beschäftigten an den Aufwendungen besteht	§ 1 SvEV; § 3 Nr. 50 EStG	
Auslagenersatz	Pauschaler Auslagenersatz	ja	Steuer- u. Beitragsfreiheit kann jedoch ggf. bestehen bei regelmäßig wiederkehrenden Auslagen und Einzelnachweis für einen re- präsentativen Zeitraum von drei Monaten (R 3.50 Abs. 2 S. 2 LStR).	§ 14 SGB IV	
	Werbungskostenersatz durch den Arbeitgeber	ja	außer bei ausdrücklicher gesetzlicher Befreiungsvorschrift	§ 14 SGB IV	
Ausländisches Arbeitsentgelt	steuer- und beitragspflichtiges Arbeitsentgelt, welches in fremder Währung gezahlt wird	ja		§ 14 SGB IV; § 17a SGB IV	
Auslandszulagen	siehe 'Kaufkraftausgleich'				
Auslandstätigkeit	siehe 'Ausstrahlung', 'Kaufkraftausgleich'				
Auslösungen	sofern steuerfrei nach den gesetzlichen Vorschriften vgl. 'Fahrtätigkeit'	nein	z.B. Reisekostenvergütungen, doppelte Haushaltsführung	§ 1 SvEV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Außendienst- pauschale	pauschale Zahlungen zur Abgeltung von Außendienstaufwendungen	ja	Reisekosten sind auf Grundlage der hierfür geltenden Grundsätze einzeln abzurechnen	§ 14 SGB IV	
Aussperrungs- unterstützung		nein	BFH-Urteil vom 24.10.1990, BStBI. 1991 II S. 337	§ 1 SvEV	
Ausstrahlung	Arbeitsentgelte Beschäftigter, für welche die Voraussetzungen einer Ausstrahlung erfüllt sind (§§ 4, 6 SGB IV)	ja	nicht durch Ausstrahlung erfasste Personen können ggf. durch eine Auslandsunfallversicherung des UV-Trägers Versicherungsschutz erlangen.	§ 14 SGB IV	
Austräger	siehe 'Zustellerentgelte'				
Auszubildende	Ausbildungsvergütungen an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis	ja		§ 14 SGB IV	
	für Privatfahrten oder Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit	ja	soweit steuerpflichtig und nicht pauschalversteuert	§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
Bahncard	für Dienst- und Geschäftsreisen (Auswärtstätigkeit)	nein	private Nutzung ist unerheblich, sofern die Reisekostenaufwendungen mindestens den mit der Bahncard erzielten Einsparungen entsprechen		
Ballungsraumzulage	gezahlt in Ballungsräumen mit hohen Lebenshaltungs- kosten	ja		§ 14 SGB IV	
Baukosten- zuschüsse	Vom Arbeitgeber ohne Auflage gewährte verlorene Zuschüsse an den Arbeitnehmer; vgl. 'Wohnungsüberlassung'	ja		§ 14 SGB IV	
Baustellenzulagen	siehe 'Erschwerniszuschläge'				
Bauprämien	als Leistungszulagen an Beschäftigte	ja		§ 14 SGB IV	
Beamtinnen/Beamte	Tätigkeit neben dem Beamtenverhältnis oder als beurlaubte Beamtin/Beamter im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses, auch eines geringfügigen (z.B. beamt. Lehrer an Privatschulen ohne Anspruch auf Unfallfürsorge)	ja	besteht keine Meldepflicht zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist die DEÜV-Meldung mit Personenkreis 190 vorzunehmen (nur UV-Pflicht)	§ 14 SGB IV	ja
Bedienungszuschlag	siehe 'Trinkgelder'				

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrui	ndlagen	UV- Abwei chung
Beerdigungs- zuschüsse	soweit die rechtlichen Voraussetzungen für steuerfreie Unterstützungen vorliegen; vgl. 'Trinkgelder', 'Unterstützungen'	nein	R 3.11 Abs. 2 LStR		
Befreiende Lebensversicherung	Zuschüsse für Beschäftigte, die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bis zur Höhe des Arbeitgeberanteils bei Versicherungspflicht, höchstens die Hälfte (in der knappschaftlichen Rentenversicherung zwei Drittel) des Gesamtaufwands		§ 3 Nr. 62 S. 2 u. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Behinderung (Menschen mit Behinderung)	Vergütung an Menschen mit Behinderung für Tätigkeiten in anerkannten Werkstätten für Menschen mit Behinderung (§ 136 SGB IX) und weiteren anerkannten Einrichtungen	ja	gezahlte Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für Fahrtkosten und Mittagessen sind steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 11 EStG); gezahltes Arbeitsförderungsgeld gemäß § 59 SGB IX ist beitragspflichtig; die nach § 235 Abs. 3 SGB V in der KV/PV sowie nach § 162 Nr. 2 SGB VI in der RV her- anzuziehenden fiktiven Entgelte (Mindestbemessungsgrundlagen) gelten nicht für die UV	§ 14 SGB IV	ja
Beihilfen	Beihilfen wegen Hilfsbedürftigkeit aus öffentlichen Mitteln (öffentlichen Kassen) sind nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfrei; Beihilfen aus privaten Mitteln siehe 'Unterstützungen', 'Erholungsbeihilfen', 'Stipendien'	nein		§ 1 SvEV	
Beihilfeversicherung	Vom Arbeitgeber gezahlte Prämien sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Beschäftigte einen eigenen Rechtsanspruch gegenüber der Versicherung auf die Beihilfeleistungen erwirbt.	ja	steuerpflichtige Beihilfeversicherung	§ 14 SGB IV	
	Als Rückdeckung sind die Beiträge des Arbeitgebers dann steuerfrei, wenn der Beschäftigte keinen eigenen Rechtsanspruch auf Beihilfeleistungen gegenüber der Versicherung erwirbt.	nein	Beihilfeversicherung als steuerfreie Rückdeckung	§ 1 SvEV	
Beiträge zur Sozialversicherung	Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag	nein	der Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist Teil des Bruttoentgelts und damit UV-pflichtig	§ 14 SGB IV	
Beitrags- bemessungsgrenze	siehe 'Arbeitsentgelt'				

Entgeltarten _F		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Beitragszuschüsse	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung', 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'				
Bekleidungs- zuschüsse	soweit es sich um Barzuschüsse aus öffentlichen Kassen als Aufwandsentschädigung oder Einkleidungsbeihilfen gemäß § 3 Nr. 4b EStG z.B. der Vollzugspolizei, Berufsfeuerwehr, handelt	nein	vgl. 'Arbeitskleidung' und 'Aufwandsentschädigungen'	§ 1 SvEV	
Belegschaftsaktien	siehe 'Aktienoptionen'				
Belegschaftsrabatte	siehe 'Rabatte'				
Belohnungen	des Arbeitnehmers durch Arbeitgeber	ja	außer in Sonderfällen bei Steuerbefreiung aufgrund bundeseinheitlicher Verwaltungsanweisung an Finanzbehörde	§ 14 SGB IV	
	des Arbeitnehmers durch Berufsgenossenschaft/UV- Träger	nein	vgl. BFH-Urteil vom 22.02.1963, BStBI. III S. 306	§ 1 SvEV	
Benzingutscheine	siehe 'Sachbezüge', 'Waren', 'Warengutscheine', 'Rabatte'				
Bereitschaftsdienst- zulagen	einschließlich Zulagen für Feiertags-, Sonntags- oder Nachtarbeit, gleichgültig ob steuerfrei oder steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV; § 1 Abs. 2 SvEV	ja
Berge- und Hilfs- löhne	für Rettung aus Seenot sind steuer- und beitragspflichtig	ja	BFH v. 12.12.1956 BStBl. III 57 S. 40	§ 14 SGB IV	
Bergmannsprämien	seit 2008 steuer- und beitragspflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Berufsausbildung	siehe 'Fortbildungskosten'				
Berufsausbildungs- beihilfen	gemäß § 56 SGB III	nein	§ 3 Nr. 2a EStG		
Berufshaftpflicht- versicherung	Übernahme der Beiträge für eine Berufshaftpflichtversicherung (§ 51 BRAO) für angestellte Rechtsanwälte	ja	BFH Urteil vom 26.07.2007 - VI R 64/06	§ 14 SGB IV	
Berufskleidung	siehe 'Arbeitskleidung'				
Berufskraftfahrer/- innen	siehe 'Fahrtätigkeit'				

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrui	ndlagen	UV- Abwei chung
	Erstattungen der Fahrt- und Reisekosten im Rahmen der geltenden Regelungen für Auswärtstätigkeiten	nein	R 9.2 Abs. 2 S. 2 LStR	§ 1 SvEV	
Berufsschule	Ausbildungsvergütungen an Auszubildende in einem Berufs- oder Ausbildungsverhältnis; gilt auch bei auswärtigem Blockunterricht	ja		§ 14 SGB IV	
Berufskrankheiten	Getränke oder Zusatzverpflegungen zum Verbrauch im Betrieb zur Abwehr typischer Berufskrankheiten als Sachleistung (kein Barlohn), soweit Steuerfreiheit besteht	nein		§ 1 SvEV	
Berufsverband	vom Arbeitgeber übernommene steuerpflichtige Beiträge für die Mitgliedschaft des Beschäftigten in einem Berufsverband	ja	Werbungskostenersatz ohne gesetzliche Steuerbefreiungsvorschrift (R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR) gilt als Arbeitsentgelt	§ 14 SGB IV	
Beschäftigungs- verbot	siehe 'Mutterschutzlohn', 'Infektionsschutz'				
Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer	Ausländische Arbeitnehmer unterliegen grundsätzlich der deutschen Sozialversicherung; vgl. 'Einstrahlung'	ja	im Zweifel kann eine Klärung beim UV-Träger herbeigeführt werden		
Bestechungsgelder	siehe 'Schmiergelder'				
Betriebliche Krankenversicherun g	siehe Krankenversicherung				
Betriebliche Altersversorgung	siehe 'Zukunftssicherung'				
Betriebshelferinnen und Betriebshelfer	Zahlungen an selbständige Landwirtinnen und Landwirte als Betriebshelferin oder Betriebshelfer in der Land- und Forstwirtschaft	nein	soweit kein steuerpflichtiger Arbeitslohn		
Betriebskindergarten	siehe 'Kindergartenzuschüsse'				
Betriebsrenten	siehe 'Versorgungsbezüge'				
Betriebssport	siehe 'Sportanlagen'				

	Entgeltarten	UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Betriebs- veranstaltungen	übliche Zuwendungen bei herkömmlichen Betriebsveranstaltungen, bis steuerlich festgelegtem Freibetrag	nein	110€ Freibetrag je Beschäftigtem und max. 2 Veranstaltungen pro Jahr (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG); Geschenke bis 60 € sind in die Prüfung des 110€ Freibetrages einzubeziehen, bei Überschreitung kann Lohnsteuerpauschalierung erfolgen, die Beitragsfreiheit auslöst	§ 1 SvEV	
Betriebs-	Vergütungen für die Teilnahme	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 6 LStDV; LSG Saarland, Urteil v. 12.06.1990 - L 2 U 43/87	§ 14 SGB IV	
versammlungen	Erstattung der Fahrkosten bei Betriebsversammlung außerhalb des Betriebes; vgl. 'Fahrkostenzuschüsse'	nein	soweit steuerfrei		
Bettensteuer	gilt bei Dienst- und Geschäftsreisen als Bestandteil der Übernachtungskosten	nein		§ 1 SvEV	
Bewerbungskosten	Erstattung der persönlichen Vorstellungskosten an Stellenbewerber	nein	R 9.4 Abs. 1 S. 2 LStR	§ 1 SvEV	
Bewerberpauschale	Vergütung an einen aus dem Unternehmen ausscheidenden Beschäftigten	ja		§ 14 SGB IV	
	Ersatz von Aufwendungen eines Beschäftigten für Bewirtungen von Geschäftsfreunden außerhalb der Wohnung bzw. bei Auswärtstätigkeiten	nein		§ 1 SvEV	
Bewirtungen	Bewirtung bei Beförderungen, Jubilarfeiern, Geburtstagen und dergl.	nein	soweit lohnsteuerfrei; R 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR	§ 1 SvEV	
	sonstige Bewirtungen, soweit Lohnsteuerpflicht besteht; vgl. 'Betriebsveranstaltungen', 'Mahlzeiten', 'Annehmlichkeiten', 'Auslagenersatz'	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
	Kostenübernahme für eine Bildschirmbrille, sofern gesetzlich vorgeschrieben und medizinische Voraussetzungen geprüft	nein	R 19.3 Abs. 2 Nr. 2 der LStR	§ 1 SvEV	
Bildschirmarbeiten	geldwerter Vorteil durch Kostenübernahme für Massagen (im Betrieb) als betriebliche Gesundheitsförderung; vgl. 'Gesundheitsförderung'	nein	bis steuerrechtlichen Freibetrag (seit 2020 max. 600€); BFH-Urteil vom 30.05.2001 (BStBl. II S. 671)	§ 1 SvEV	
	Zuschüsse an Musikerinnen und Musiker zur Beschaffung von Ersatzteilen bestimmter Musikinstrumente	ja	Anlage 1 zu H 3.30 LStR	§ 14 SGB IV	
Blattgeld	gezahlt als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG wenn regelmäßig gezahlt und die Aufwendungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten einzeln nach- gewiesen; soweit steuerfrei	nein	(R 3.50 Abs. 2 S. 2 LStR); BFH-Urteil 21.08.1995 (BStBl. II S. 906)	§ 1 SvEV	
Bleibeprämien	Vergütungen als Anreiz zum Verbleib im Unternehmen (auch Halteprämien)	ja		§ 14 SGB IV	
Blindengelder	für Zivilblinde nach gesetzlichen Vorschriften gezahlte Pflegegelder (= steuerfreie Beihilfen aus öffentlichen Mitteln); siehe auch 'Beihilfen'	nein	(§ 3 Nr. 11 EStG)	§ 1 SvEV	
Blutspender- vergütungen	kein Arbeitsentgelt im Sinne des Einkommensteuer- rechts und der Sozialversicherung	nein	Blutspenden steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 b) SGB VII)		
Bonusmeilen	siehe 'Miles & More'				
Bonuszahlungen	an Beschäftigte	ja	gilt auch für Bonuszahlungen, die zusätzlich zum Honorar versicherungspflichtiger Mitarbeiter bei Rundfunk- und Fernsehanstalten gewährt werden	§ 14 SGB IV	
Brillenzuschüsse	siehe 'Bildschirmarbeiten'				
Bruchgelder	Bruchgeldentschädigungen im Gaststättengewerbe	ja		§ 14 SGB IV	
Buchführungshelfe- rinnen/ Buchführungshelfer	sofern in einem regulären Beschäftigungsverhältnis tätig (siehe 'Stundenbuchhalter') und keine Selbständigkeit vorliegt	ja		§ 14 SGB IV	
Bürgermeisterinnen /Bürgermeister	siehe 'Ehrenamt'				

	Entgeltarten F		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Bundespolizei	aufgrund analoger Anwendung siehe 'Bundeswehr'				
	Geldwert überlassener Dienstkleidung, Einkleidungsbeihilfen, Abnutzungsentschädigungen für die Dienstkleidung; Geldwert aufgrund gesetzlicher Vorschriften gewährter Heilfürsorge	nein	§ 3 Nr. 4 EStG	§ 1 SvEV	
Bundeswehr	Entschädigungen für die besondere Abnutzung eigener Zivilkleidung, soweit steuerpflichtig	ja	vgl. auch 'Aufwandsentschädigungen'	§ 14 SGB IV	
	Verpflegungs- und Beköstigungszuschüsse, Geldwert der im Einsatz unentgeltlich abgegebener Verpflegung	nein	§ 3 Nr. 4 EStG	§ 1 SvEV	
Bußgelder	übernommene Verwarnungs- und Bußgelder für Beschäftigte	ja	BFH-Urteil v. 14.11.2013, Az.: VI R 36/12, BStBI. II 278; zur Behandlung bestimmter Bußgelder in der UV bis 30.04.2014	§ 14 SGB IV	
	private Nutzung eines Computers des Arbeitgebers mit Internetanschluss, einschl. Soft- und Hardware, in Privatwohnung oder Unternehmen;	nein	sofern steuerfrei nach § 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
	ein Übergang des Computers in das Eigentum des Beschäftigten stellt Arbeitslohn dar (Verkehrswert)	ja	jedoch keine Nachweispflicht bei Pauschalierung der Lohnsteuer z.B. nach § 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG	§ 14 SGB IV	
Computer	laufende Barzuschüsse für berufliche Mitbenutzung eines privaten Computers ohne Einzelnachweis der Kosten	ja		§ 14 SGB IV	
	Barzuschüsse wegen beruflicher Mitbenutzung des Internetzugangs, sofern pauschalversteuert; siehe auch 'Telefonkosten'	nein	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 5 EStG	§ 1 SvEV	
	Für die private Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten wird als Wert für die Nutzungsüberlassung das Nutzungsentgelt angesetzt, das in der Regel dem Betrag der Gehaltsumwandlung entspricht.	ja		§ 14 SGB IV	
Corona-Prämie	Siehe 'Prämien'				

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ındlagen	UV- Abwei chung
Darlehen	kein Arbeitsentgelt, sofern Vereinbarungen über Laufzeit, Verzinsung und Tilgung getroffen wurden und somit ein echtes Darlehen vorliegt; siehe auch 'Zinsersparnisse' und 'Vorschusszahlungen'	nein	andernfalls liegt Zufluss von Arbeitslohn vor und es besteht Nachweispflicht	§ 1 SvEV	
	bei Verzicht des Arbeitgebers auf Darlehensrückzahlung liegt Zufluss von Arbeitslohn vor	ja		§ 14 SGB IV	
Deputate	soweit als Sachbezüge lohnsteuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Deutsche Forschungs- gemeinschaft	Stipendien und Beihilfen der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung;	nein	§ 3 Nr. 44 EStG; BFH Urteil v. 20.03.2003, BStBI. 2004 II S. 190	§ 1 SvEV	
gemenischart	siehe auch 'Stipendien"				
Deutsche Künstlerhilfe	Ehrensold für Künstler sowie Zuwendungen aus Mitteln der Deutschen Künstlerhilfe, wenn es sich um Bezüge aus öffentlichen Mitteln handelt, die wegen der Bedürftigkeit des Künstlers gezahlt werden	nein	§ 3 Nr. 43 EStG	§ 1 SvEV	
Dienstjubiläum	siehe 'Jubiläumszuwendungen'				
Diäten	der Bundestags- u. Landtagsabgeordneten	nein	lt. BMA vom 01.02.1952 (I va 1007/52)	§ 1 SvEV	
Dienstkleidung	siehe 'Arbeitskleidung'				
Dienst-PKW	siehe 'Firmenwagen'				
Dienst-Fahrrad	siehe 'Firmenrad'				
Dienstwohnung	siehe 'Freie Kost und Unterkunft' und 'Wohnungsüberlassung'				
Diplomandinnen/ Diplomanden	Vergütungen an Personen für eine It. Studienordnung vorgeschriebene Diplomarbeit, ohne Erbringen einer betrieblichen Arbeitsleistung	nein		§ 1 SvEV	
Direktversicherung	siehe 'Zukunftssicherung'				
Direktzusage	siehe 'Zukunftssicherung'				
Doktorandinnen/ Doktoranden	Vergütung an Doktorandinnen und Doktoranden mit Arbeitnehmereigenschaft	ja		§ 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Doppelbesteuer- ungsabkommen	siehe 'Ausstrahlung'				
Doppelte Haushalts- führung	Erste u. letzte Fahrt, Familien- Wochenendheimfahrten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunftskosten, soweit steuerfrei	nein		§ 1 SvEV	
Dreizehntes Monatsgehalt (und weitere)		ja	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV; § 22 Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV, § 23a SGB IV	ja
Durchlaufende Gelder	Beträge, die der Beschäftigte erhält, um sie für den Arbeitgeber auszugeben, vgl. auch 'Auslagenersatz'	nein	§ 3 Nr. 50 EStG.	§ 1 SvEV	
Ehrenamt	Entschädigungen, die steuerfrei sind; vgl. auch 'Aufwandsentschädigungen'	nein	i.Ü. vgl. auch BSG, Urt. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R), Urt. v. 23.02.2021 (B 12 R15/19 R), Urt. v. 27.04.2021 (B 12 KR 25/19 R u. B 12 R 8/20 R)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV, § 3 Nr. 26, 26a EStG	
Ein-Euro-Jobs	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit zusätzlich zum Arbeitslosengeld II	nein	§ 3 Nr. 2b EStG	§ 1 SvEV	
Einmalige Zuwendungen	entsprechend der lohnsteuerlichen Bezeichnung 'Sonstige Bezüge'; betrifft z.B. 13. Gehalt, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Urlaubsabgeltung, Gratifikationen, Tantiemen usw., soweit steuerpflichtig	ja	nachzuweisen im Jahr des Zuflusses; die 'Märzklausel' gilt nicht für die UV	§ 14 SGB IV; § 23a SGB IV	ja
Einrichtungs- gegenstände	geldwerte Vorteile aus kostenlos oder verbilligt überlassenen Einrichtungsgegenständen; auch für häusliche Arbeitszimmer	ja		§ 14 SGB IV	
Einsatzwechsel- tätigkeit	Reisekostenersatz, z.B. für Fahrtkosten, Verpflegungsmehraufwand, Unterkunft, soweit nach den gesetzlichen Vorschriften steuerfrei	nein		§ 1 SvEV	
Einstrahlung	Personen, für welche die Voraussetzungen einer Einstrahlung erfüllt sind (§§ 5, 6 SGB IV)	nein		§ 1 SvEV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
	soweit steuerfrei	nein		§ 1 SvEV	
Eintrittskarten	soweit steuerpflichtig (z.B. als Barzuschüsse oder Abonnements bei Überschreitung der steuerlichen Freigrenze)	ja		§ 14 SGB IV	
	Elterngeld gemäß Bundeselterngeld- u. Elternzeitgesetz	nein	§ 3 Nr. 67 EStG	§ 1 SvEV	
Elterngeld, Elternzeit	Während Elternzeit: Entgeltzahlungen bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einmalig gezahltes Arbeitsentgelt; vgl. auch 'Zuschüsse des Arbeitgebers'	ja		§ 14 SGB IV	
Energieeinsparung	Prämien und Belohnungen für die Einsparung von Energie	ja		§ 14 SGB IV	
Energiepreis- pauschale	§§ 112 ff. EstG	nein	Keine Beitragspflicht laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 20/1765)		
Entfernungs- entschädigung für Forstbedienstete	soweit steuerpflichtig	ja	gemäß Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen/Betrieben der Länder	§ 14 SGB IV	
Entfernungs- pauschale	Ersatz der als Werbungskosten absetzbaren Entfernungspauschale für den Weg Wohnung/Arbeitsstätte, soweit steuerpflichtig; vgl. 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'	ja	R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
·	pauschal versteuerte oder steuerfreie Zuschüsse zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	nein	§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG	§ 1 SvEV	
Entgelt	siehe 'Arbeitsentgelt'				
Entgeltfortzahlung	Fortzahlung des Arbeitsentgelts, z.B. bei Krankheit oder an Urlaubs- und Feiertagen; vgl. 'Arbeitsverhinderung	ja		§ 14 SGB IV	
	für Verdienstausfall auf Grund eines Verbots der Ausübung der bisherigen Erwerbstätigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz	nein	§ 56 Abs. 1 IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	
Entschädigungen	für Verdienstausfall, der erwerbstätigen Sorgeberechtigten auf Grund von behördlichen Schließungen oder Betretungsverboten von Kinderbetreuungseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz entsteht	nein	§ 56 Abs. 1a IfSG, § 3 Nr. 25 EStG Berechnung der Entschädigung ergibt sich aus § 56 Abs. 2 IfSG.	§ 1 SvEV	

	Entgeltarten F		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
	Abfindung für die Aufgabe eines gewinnabhängigen Tantiemeanspruchs	ja	keine Entschädigung nach § 24 Nr. 1b EStG (BFH-Urteil vom 10.10.2001, BStBI.2002 II S.347).	§ 14 SGB IV	
	für die Aufgabe oder das Nichtausüben einer Tätigkeit (vgl. auch: 'Abfindung' - Entschädigung für den Verlust des Arbeitsplatzes)				
	vgl. Stichwörter 'Abfindungen', 'Abgeltungen', 'Aufwandsentschädigungen', 'Fehlgeldentschädigungen', 'Konkurrenzverbot', 'Wettbewerbsverbot'				
Entsendung	siehe 'Ausstrahlung'				
Erfindervergütungen		ja		§ 14 SGB IV	
Erfolgsbeteiligungen	vgl. auch 'Gewinnbeteiligungen'	ja		§ 14 SGB IV	
	soweit steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
	soweit steuerfreie Unterstützungen vorliegen oder die Beihilfen pauschalversteuert werden	nein	40 Abs. 2 Nr. 3 EStG R 3.11 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
Erholungsbeihilfen	zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Gesundheitsschäden bei typischen Berufskrankheiten und dadurch Steuerfreiheit besteht	nein		§ 1 SvEV	
	siehe 'Unterstützungen', 'Gesundheitsförderung'				
Erschwernis- zuschläge	Beispiele: technische Zulagen, Staubzulagen, Wasserzuschläge, Schnee- und Frostzulagen, Schmutzzulagen, Gefahrenzulagen u. dgl.	ja		§ 14 SGB IV	
Erziehungsbeihilfen	z.B. für Auszubildende	ja		§ 14 SGB IV	
Erziehungsgeld	siehe 'Elterngeld, Elternzeit'				

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Essenszuschüsse	siehe 'Mahlzeiten'				
Facharbeiterzulage	gezahlt aufgrund Tarifvertrag/ Einzelvertrag/Betriebsvereinbarung zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn	ja		§ 14 SGB IV	
Fahrkosten- zuschüsse	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'				
	als Ersatz bei Auswärtstätigkeit (Dienstfahrten) im steuerrechtlich zulässigen Rahmen	nein		§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
Fahrradgeld	als Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	ja			
	bei Lohnsteuerpauschalierung	nein			
Fahrsicherheits- training	aus überwiegend betrieblichem Interesse (z.B. Berufskraftfahrer, Außendienstmitarbeiter) und mit dem Fokus auf den Zugewinn an fahrerischer Sicherheit	nein	R 19.7 LStR - Hinweis: Wird das Fahrsicherheitstraining durch die Unfallversicherung nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 SGB I bezuschusst, so ist von der beruflichen Veranlassung des Trainings auszugehen	§ 1 SvEV	
	aus nicht überwiegend betrieblichem Interesse	ja	§19 Abs. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
	Ersatz für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Zweigbetrieb/Fahrzeugdepot und dgl., also zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	ja		§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
	bei Lohnsteuerpauschalierung	nein			
Fahrtätigkeit	Ersatz von Verpflegungsmehraufwand und Übernachtungskosten unter Beachtung der Besonderheiten bei Fahrtätigkeit (z.B. sog. Mitternachtsregelung, Dreimonatsfrist, Übernachtungsnachweise) und soweit steuerfrei	nein			
	siehe auch 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte', 'Reisekosten'				

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
	Kostenersatz für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, soweit steuerpflichtig	ja	gilt auch bei Überlassung eines Firmenwagens; vgl. 'Firmenwagen zur privaten Nutzung"	§ 14 SGB IV	
	Steuerfreie Zuschüsse oder Sachbezüge	nein	§ 3 Nr. 15 EStG	§ 1 SvEV	
Fahrten zwischen Wohnung und	bei Lohnsteuerpauschalierung (z.B. für Job-Ticket oder Rabatt auf Fahrkartenkauf) unterhalb der steuerlichen Freigrenze	nein	§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG	§ 1 SvEV	
regelmäßiger Arbeitsstätte	bei Sammelbeförderung mit einem Fahrzeug des Arbeitgebers oder bei Einsatzwechseltätigkeit, soweit steuer- frei	nein	§ 3 Nr. 32 EStG; R 9.4 Abs. 2 S. 2 LStR;	§ 1 SvEV	
	Erstattung von Reparaturkosten bei einem Unfall auf einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte	ja	keine Beitragspflicht bei Lohnsteuerpauschalierung im Fall der Ausnahmeregelung für Be- hinderte (§ 9 Abs. 2 EStG); BMF-Schreiben v. 31.08.2009 (BStBl. I S. 891, Tz. 3).	§ 14 SGB IV	
Familienheimfahrten	Kostenersatz für Familienheimfahrten unter Einhaltung der hierfür geltenden steuerrechtlichen Regelungen, soweit steuerfrei	nein	§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 S. 3 EStG; § 3 Nr. 16 EStG	§ 1 SvEV	
T unmermental ten	Ersatz von Unfallkosten, entstanden auf Familienheimfahrt bei doppelter Haushaltsführung	ja	Werbungskosten gem. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
	Einzubringendes Wertguthaben in einer Vorpflegephase; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	ja			ja
	Aufstockungsbetrag als Entsparung des angesammelten Wertguthabens in der Pflegephase	nein	In der Unfallversicherung gilt auch für Wert-		
Familienpflegezeit	Aufstockungsbetrag als Vorleistung des Unternehmens in der Pflegephase (ergibt ein negatives Wertguthaben, da zuvor kein Wertguthaben angespart wurde)	nein	guthaben das Entstehungsprinzip (§§ 22 Abs. 1, 23 Abs. 3 SGB IV, § 153 SGB VII); Familienpflegezeitgesetz - FPfZG		
	Rückzahlung der Aufstockung als Ausgleich eines negativen Wertguthabens in der Nachpflegezeit; beitragspflichtig ist somit der volle Arbeitslohn.	ja			

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrur	ndlagen	UV- Abwei chung
Familienzuschläge	gezahlt z.B. aufgrund von Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder Einzelarbeitsverträgen	ja		§ 14 SGB IV	
Fehlgeld- entschädigungen	soweit der Pauschalbetrag (derzeit 16 €/Monat) nicht überschritten wird; ein übersteigender Betrag ist jedoch beitragspflichtig	nein	R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR	§ 1 SvEV	
Feiertagslohn	als Fortzahlung des Entgeltes bei gesetzlichen Feiertagen; siehe auch 'Feiertagszuschläge'	ja		§ 14 SGB IV	
Feiertagszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Firmenjubiläum	Zuwendungen anlässlich eines Geschäftsjubiläums vgl. 'Jubiläumszuwendungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Firmenkreditkarte	Übernahme der Kosten für eine Firmenkreditkarte, die im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse verwendet wird	nein		§ 1 SvEV	
Firmenwagen zur privaten Nutzung	geldwerter Vorteil aus Nutzung eines Firmen-PKW zu Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte oder steuerpflichtigen Familienheimfahrten; vgl. auch 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	ja	§ 8 Abs. 2 S. 2 - 5 EStG § 3 Abs. 1 S. 3 SvEV ggf. unter Abzug der vom Arbeitnehmer getragenen Aufwendungen, sofern diese vom Arbeitgeber auch bei der Lohnsteuer den Nutzungswert mindernd in Ansatz gebracht werden Zur Berechnung des geldwerten Vorteils § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG beachten.	§ 14 SGB IV	
Natzung	bei Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils	nein	§ 40 Abs. 2 S. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SvEV	
	Aufladen von E-Fahrzeugen	nein	steuerfrei für den Mitarbeiter ist der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
	Gehaltsumwandlung	ja			
Firmonya	Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen Fahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (gilt nicht für S-Pedelecs)	nein	§ 3 Nr. 37 EStG, gilt bis 2030; steuerfrei für den Mitarbeiter ist auch der vom Arbeitgeber gestellte Ladestrom und die betriebliche Ladevorrichtung (§ 3 Nr. 46 EStG).	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SvEV	
Firmenrad, Pedelecs, S- Pedelecs zur privaten Nutzung	Geldwerter Vorteil aus der Überlassung eines betrieblichen S-Pedelecs zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn		Gelten als Kraftfahrzeuge im Sinne der StVO; siehe 'Firmenwagen'		
	Unentgeltliche oder verbilligte Übereignung eines betrieblichen Fahrrads zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn bei Pauschalversteuerung	nein	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 7 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	
	Bezuschussung oder Übereignung von Ladevorrichtungen bei Pauschalversteuerung des geldwerten Vorteils	nein	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 EStG	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SvEV	
Flexibilitätsprämien	z.B. für Erschwernisse aufgrund einer Versetzung und dergleichen	ja		§ 14 SGB IV	
Flexirenten	siehe 'Ausgleichsbeiträge für Rentenabschläge'				
Forderungs- übergang	Entgelte, die z.B. aufgrund Pfändung oder Forderungsübergang nach § 115 Abs. 1 SGB X an Dritte übergehen, sind dem Beschäftigten zuzurechnen und sind nachweispflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Forderungsverzicht	z.B. bei vom Arbeitgeber nicht eingeforderten Schadenersatzzahlungen, soweit der Anspruch rechtswirksam und endgültig ist	ja	BFH-Urteil vom 24.05.2007, BStBl. II S. 766	§ 14 SGB IV	
Fortbildungskosten	aufgrund Fortbildung im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse, z.B. bei Seminarbuchung durch Arbeitgeber, Übernahme von Studiengebühren, wenn steuerfrei	nein	R 19.7 Abs. 2 S. 2 LStR; § 1 Abs. 1 Nr. 15 SvEV	§ 1 SvEV	
	gezahlt als steuerpflichtiger Werbungskostenersatz	ja	BFH-Urteil vom 16.04.1993, BStBl. II S. 640	§ 14 SGB IV	
Freibeträge	persönliche Lohnsteuerfreibeträge zur Lohnsteuerberechnung mindern nicht das sozialversicherungs- bzw. unfallversicherungspflichtige Entgelt	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten	UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ındlagen	UV- Abwei chung
Freibrot	kostenlose Abgabe von Brot/Backwaren (in Bäckereien/Brotherstellung), soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freianzeigen	kostenlose Zeitungsanzeigen für Beschäftigte in Verlagen, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freie Unterkunft und Verpflegung	entsprechender steuerpflichtige geldwerter Vorteil bzw. Sachbezug	ja	§ 2 SvEV; vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 14 SGB IV	
Freifahrten	für Beschäftigte in Verkehrsbetrieben, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet bzw. Lohnsteuerpauschalierung erfolgt	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freiflüge	für Beschäftigte in Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 1 SvEV	
Freimilch	als Aufmerksamkeit zum Verzehr im Betrieb, soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; R 19.6 Abs. 2 S. 1 LStR	§ 1 SvEV	
Freistellung	Entgelte für Zeiten unwiderruflicher Freistellung bis zum Ende der Arbeitsverhältnisses; Nachweis erforderlich, z.B. vertragliche Abmachung. vgl. auch 'Altersteilzeit' und Wertguthaben	nein			ja
	Entgelte für Zeiten widerruflicher Freistellung, Resturlaub, Wertguthabenfreistellung, Altersteilzeit im Blockmodell; siehe auch 'Altersteilzeit', 'Wertguthaben'	ja		§ 14 SGB IV	
Freitabak	an Beschäftigte (Tabakindustrie) zum Verzehr im Betrieb bzw. soweit der Rabattfreibetrag Anwendung findet	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; R 19.6 Abs. 2 Satz 1 LStR	§ 1 SvEV	
Freitrunk	siehe 'Haustrunk'				
Freiwillige Kranken- versicherung	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/Pflegeversicherung'				

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Freiwilligendienst BFD - Bundesfrei- willigendienst	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	ja	Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG); Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst FSJ - Freiwilliges Soziales Jahr Diakonisches Jahr	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	ja	Jugendfreiwilligendienst-Gesetz (JFDG); Versicherungsschutz als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst FÖJ - Freiwilliges Ökologisches Jahr	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge	ja	Jugendfreiwilligendienst-Gesetz (JFDG); Versicherungsschutz als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst Internationaler Freiwilligendienst	Geld- und Sachbezüge	ja	ohne gesetzliche Regelung (Programm des BMFSJ); Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 2c SGB VII; Teilnehmer werden fiktiv einem inländischen Beschäftigten gleichgestellt	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst AdiA - Anderer Dienst im Ausland	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge (Beitrags- und Nachweispflicht, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	ja	an Stelle des Zivildienstes nach § 14b Zivildienstgesetz; auch nach Aussetzung der Wehrpflicht nach § 5 BFDG weiterhin möglich; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	
Freiwilligendienst EFD - Europäischer Freiwilligendienst	Taschengeld, Geld- und Sachbezüge (Beitrags- und Nachweispflicht, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	ja	ohne gesetzliche Regelung (Aktionsprogramm der Europäischen Union); auch nach Aussetzung der Wehrpflicht nach § 5 BFDG weiterhin möglich; UV-Schutz bei Auslandsaufenthalt aufgrund Entsendung als Beschäftigter nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII	§ 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Freiwilligendienst FadG - Freiwilligen- dienst aller Generationen	i.d.R. unentgeltliche Tätigkeit (ggf. beitrags- und nachweispflichtige Aufwandsentschädigung, soweit Arbeitsentgelteigenschaft nach § 14 SGB IV gegeben)	ja	ohne gesetzliche Regelung; Rahmenbedingungen gem. § 2 Abs. 1a SGB VII; bei Zahlung UV-pflichtiger Aufwandsentschädigung UV-Schutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (vorrangig, § 135 Abs. 5a SGB VII)	§ 14 SGB IV	
Frühstück	siehe 'Mahlzeiten'				
Führerschein	Ersatz von Führerscheinkosten stellt grundsätzlich Arbeitsentgelt dar, z.B. für PKW-FS Klasse B; soweit steuerpflichtig	ja	BSG, Urteile vom 26.05.2004 - B 12 KR 5/04 R und B 12 KR 2/04 R	§ 14 SGB IV	
Fullierschein	im Fall von ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse, z.B. für LKW-FS Klasse C; soweit steuerfrei	nein	BFH-Urteil vom 26.06.2003, BStBl. II S. 886	§ 1 SvEV	
Funktionszulagen	zur Entschädigung z.B. höherwertiger Arbeiten oder zusätzlicher Tätigkeiten	ja		§ 14 SGB IV	
Futtergeld	siehe 'Hundegeld'				
Garagengeld	zur Unterstellung von Firmenwagen (nicht Privat-PKW) in eigener oder angemieteter Garage des Beschäftigten (letzteres bei ausschließlichem Interesse des Arbeitgebers)	nein	BFH-Urteile 07.06.2002, Az.: VI R 145/99, BStBI. II S. 829 und Az.: VI R 53/01, BStBI. II S. 878	§ 1 SvEV	
Garnentschädigung	siehe 'Heimarbeiterzuschlag'				
Geburtsbeihilfen		ja		§ 14 SGB IV	
Geburtstags- geschenke	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
Gefahrenzulagen	siehe auch 'Erschwerniszuschläge'	ja		§ 14 SGB IV	
Gehalt		ja		§ 14 SGB IV	
Gehaltsvorschüsse		ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Geldkarten	die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes erfüllen und zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden; bis zur 50€-Freigrenze	nein	Sachbezug: § 8 Abs. 1 S. 3 EStG; § 8 Abs. 2 S. 11 EStG Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2021 können Geldkarten, die zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, aber die sonstigen Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 S. 3 EStG nicht erfüllen, dennoch als Sachbezug gewertet werden (Schreiben des BMF vom 13.04.2021 - IV C 5 -S 2334/19/10007	§ 3 SvEV	
	die als Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs eingesetzt werden können	ja	Geldleistung: § 8 Abs. 1 S. 2 EStG (vgl. Gesetzesbegründung in BT-Drs. 19/14909, S. 44)	§ 14 SGB IV	
Gehaltsfortzahlung	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
Geldstrafen	übernommene Geldstrafen für Beschäftigte; siehe auch 'Bußgelder' bei Ordnungswidrigkeiten	ja		§ 14 SGB IV	
Geldwerte Vorteile	z.B. Sachbezüge, soweit steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
	bis gesetzlicher Freigrenze (60 €)	nein		§ 1 SvEV	
Gelegenheits- geschenke	bei Überschreitung der gesetzlichen Freigrenze ist die Zuwendung in vollem Umfang nachweispflichtig	ja	R 19.6 Abs. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
	Geldgeschenke sind in vollem Umfang nachweispflichtig	ja		2 14 200 14	
Genussmittel	z.B. Kaffee, Mineralwasser, Gebäck (nicht Speisen oder Mahlzeiten), zum Verzehr im Betrieb; siehe auch 'Bewirtungen', 'Mahlzeiten', 'Getränke'	nein	R 19.6 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
Genussrechte	z.B. als Gewinnbeteiligung, Verzinsung; siehe auch 'Vermögensbeteiligungen', 'Vermögensbildung'	ja	vgl. auch 'Sachbezüge'	§ 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Geringfügige	geringfügig entlohnte Beschäftigungen (ehemals Mini- Jobs, 450-Euro-Jobs) gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bis zur Höhe der Geringfügigkeitsgrenze (ab 01.10.2022: 520 Euro); nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die Arbeitgeber-Pauschalbeiträge vermindert werden	ja		§ 14 SGB IV	
Beschäftigung	kurzfristige Beschäftigungen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV; nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden	ja			ja
	Hinweis zum Niedriglohnbereich (Gleitzone); nachzuweisen ist der tatsächlich erzielte Bruttolohn einschließlich Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung	ja	zu melden ist nicht das reduzierte Entgelt zur Sozialversicherung sondern das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt		ja
Geringverdiener- grenze	nachzuweisen sind die tatsächlich erzielten Bruttoentgelte derjenigen Beschäftigten, welche sich im Rahmen der Geringverdienergrenze bewegen; die Übernahme des Gesamtsozialversicherungsbeitrages durch den Arbeitgeber ist dabei unerheblich	ja		§ 14 SGB IV	
Geschäftsjubiläum	siehe 'Firmenjubiläum'				
Geschäftswagen	siehe 'Firmenwagen zur privaten Nutzung"				
Geschenke	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
Gesundheits- förderung	Leistungen zur betrieblichen Gesundheitsförderung, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden und den steuerlichen Freibetrag nicht überschreiten	nein	§ 3 Nr. 34 EStG	§ 1 SvEV	
Getränke	Getränke, die vom Arbeitgeber zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich überlassen werden	nein	R 19.6 Abs. 2 S. 1 LStR	§ 1 SvEV	
Gewinnbeteiligung	als 'Einmalige Zuwendung' an Beschäftigte	ja		§ 14 SGB IV	
Gleitzone	siehe 'Übergangsbereich'				
Gratifikationen	z.B. Weihnachtsgeld	ja		§ 14 SGB IV	
Gründungszuschuss	nach § 93 SGB III, gezahlt durch die Bundesagentur für Arbeit	nein		§ 1 SvEV	

Entgeltarten F		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Gruppen- unfallversicherung	siehe 'Unfallversicherung'				
Gutschein	siehe 'Geldkarten'				
Gutschrift	gutgeschriebenes aber noch nicht zugeflossenes Entgelt ist nachweispflichtig, soweit Anspruch darauf besteht (Anspruchsprinzip in der Sozialversicherung im Gegensatz zum Zuflussprinzip im Lohnsteuerrecht)	ja		§ 14 SGB IV	
Handelsvertreterin- nen/Handelsvertreter	im Rahmen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses (§ 7 Abs. 1 SGB IV)	ja		§ 14 SGB IV	
nen/nandersvertreter	als selbständige Gewerbetreibende/selbständiger Gewerbebetreibender (§ 84 HGB)	nein			
	Im Privathaushalt beschäftigte Personen sind grundsätzlich beim Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand versichert	ja	§ 129 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII	§ 14 SGB IV	
Haushaltshilfen	Haushaltshilfen/Hausgehilfinnen/Hausangestellte sind mit Gesamttätigkeit und Gesamtverdienst beim gewerblichen UV-Träger versichert und nachweispflichtig, wenn sie zu 50 v. H. oder mehr im gewerblichen Unternehmen beschäftigt sind und wenn Unternehmeridentität vorliegt	ja	Unfallversicherungsschutz erstreckt sich dann auf Gesamttätigkeit; VB 84/88 zu § 129 SGB VII	§ 14 SGB IV	ja
Hausgewerbe- treibende	und ihre mitarbeitenden Ehegatten sind pflichtversichert (bei Fach-BG) gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6 SGB VII	ja	Definition: § 12 Abs. 1 und 4 SGB IV		ja
Haustrunk	(im Brauereigewerbe) soweit - im Rahmen des Rabattfreibetrages - steuerfrei	nein	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Heimarbeiterinnen/ Heimarbeiter	Heimarbeiterinnen/Heimarbeiter sind Beschäftigte (§ 2 Abs. 1 SGB VII)	ja	Definition: § 12 Abs. 2 SGB IV; § 2 Abs. 1 Heimarbeitsgesetz	§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
	zur Abgeltung von Aufwendungen, die unmittelbar durch die Heimarbeit veranlasst sind, soweit sie 10% des Grundlohns nicht übersteigen bzw. steuerfrei	nein	(R 9.13 Abs. 2 LStR).	§ 1 SvEV	
Heimarbeiter- zuschläge	zur Sicherung im Krankheitsfall gemäß § 10 Entgeltfortzahlungsgesetz	nein		§ 1 Abs. 1 Nr. 5 SvEV	
	Feiertagsgeld (Entgelt für gesetzliche Feiertage) nach § 11 des Entgeltfortzahlungsgesetzes	ja		§ 14 SGB IV	
Heiratsbeihilfen	vgl. auch 'Aufmerksamkeiten'; 'Sachbezüge'	ja		§ 14 SGB IV	
Heizung	freie Heizung (soweit nicht der Rabattfreibetrag in Betracht kommt und insoweit Steuerfreiheit besteht)	ja		§ 14 SGB IV	
Hinterbliebenen- bezüge	siehe 'Sterbegeld'				
Hinzuverdienst	Entgeltzahlung an Rentnerinnen/Rentner aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses; Alter und Rentenart sind für die gesetzliche Unfallversicherung unerheblich	ja	Die Alters- oder Hinzuverdienstgrenzen der Rentenversicherung gelten nicht für die Unfallversicherung	§ 14 SGB IV	ja
Hitzezuschläge	siehe 'Erschwerniszuschläge';				
Höchstjahresarbeits- verdienst	nachweispflichtig sind die Arbeitsentgelte pro Versichertem jeweils bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst; dieser durch Satzung festgelegte Jahreshöchstbetrag kann je Unfallversicherungsträger unterschiedlich sein; einige Träger wenden zusätzlich eine Mindestjahresarbeitsverdienstgrenze an; (§§ 85, 153 Abs. 2 SGB VII)	ja	Der Höchstjahresarbeitsverdienst ist bei Versicherten, die nicht ganzjährig beschäftigt sind, nicht zeitanteilig zu kürzen, BSG-Urteil vom 08.05.2007 (B 2 U 14/06 R). Die Entgelte eines Versicherten aus mehreren Beschäftigungsverhältnissen bei verschiedenen Unternehmen sind auch dann in jedem Unternehmen unabhängig von dem in dem anderen Unternehmen gezahlten Entgelt zur Beitragsberechnung heranzuziehen, wenn sie über dem Höchstbetrag liegen, BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	ja
Honorare	als Entgelt für Leistungen, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erbracht werden	ja	BFH-Urteile zur Steuerpflicht vom 19.04.1956, BStBl. III S. 187 und 03.03.1955,	§ 14 SGB IV	
	als Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit	nein	BStBI. III S. 153	§ 1 SvEV	24 / 64

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Hundegeld	Ersatz der Futter- und Pflegekosten eines Hundes, der dem Arbeitgeber gehört und die Zahlungen steuerfreien Auslagenersatz darstellen	nein	§ 3 Nr. 50 EStG i.V.m. R 3.50 LStR	§ 1 SvEV	
	Ersatz der Futter- und Pflegekosten eines Hundes, der dem Beschäftigten gehört	ja		§ 14 SGB IV	
	Einnahmen von Ärztinnen/Ärzten, Zahnärztinnen/Zahnärzten, Tierärztinnen/Tierärzten und Apothekerinnen/Apothekern, wenn diese abhängig beschäftigt in Impfzentren oder mobilen Impfteams tätig werden	nein	ausgenommen sind Betriebsärztinnen/Betriebsärzte und Ärztinnen/Ärzte, die gemäß § 1 AÜG an ein Impfzentrum oder Impfteam überlassen werden	§ 130 S. 1 SGB IV	
Impfzentren (Corona)	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen in Impfzentren oder mobilen Impfteams in den Jahren 2020, 2021 und 2022, die direkt an der Impfung beteiligt sind, bis zu einer Höhe von 3.000€ (2021, 2022) bzw. 2.400€ (2020)	nein	Einigung der Finanzministerien von Bund und Ländern; § 3 Nr. 26 EStG (gilt nur für die Jahre 2020, 2021 und 2022)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV	
	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen in Impfzentren oder mobilen Impfteams in den Jahren 2020, 2021 und 2022, die in der Verwaltung oder Organisation tätig sind, bis zu einer Höhe von 840€ (2021, 2022) bzw. 720€ (2020)	nein	Einigung der Finanzministerien von Bund und Ländern; § 3 Nr. 26a EStG (gilt nur für die Jahre 2020, 2021 und 2022)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV	
Incentivereisen	als steuerpflichtigen geldwerten Vorteil	ja	auch bei Pauschalversteuerung der Sachleistung nach § 37b EStG	§ 14 SGB IV	
Infektionsschutz	siehe 'Entschädigungen'				
Inflationsprämie	siehe 'Prämien'				
	Insolvenzgeld: für die letzten drei Monate des Arbeitsverhältnisses vor einem Insolvenzereignis	nein	§ 165 SGB III	§ 1 SvEV	
Insolvenz	Arbeitsentgelt: nachweispflichtig bis Insolvenzereignis aufgrund des Anspruchsprinzips; dies gilt im Fall der Insolvenz auch für einmalig gezahlte Arbeitsentgelte unabhängig davon ob diese tatsächlich gezahlt worden sind	ja	Im Falle eines Antrags auf Insolvenzgeld, erlischt der Anspruch auf Arbeitsentgelt nicht, sondern geht auf die Bundesagentur für Arbeit über, § 169 SGB III. Anspruchsprinzip bei einmalig gezahlten Arbeitsentgelten, § 22 Abs. 1 S. 2 u. 3 SGB IV	§ 14 SGB IV	
	Arbeitsentgelt bei endgültiger Freistellung ab Insolvenzeröffnung bis Ablauf der Kündigungsfrist	nein	DGUV-RS 0542/2010 von 11.11.2010		ja

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Instrumentengeld	an Musiker, sofern ein tarifvertraglicher (nicht einzelvertraglicher) Anspruch besteht und als steuerfreier Auslagenersatz gezahlt	nein	BFH-Urteil vom 28.03.2006 (BStBl. II S. 473)		
	wenn als steuerpflichtiger Werbungskostenersatz gezahlt	ja	BSG-Urteil vom 26.05.2004 - B 12 KR 2/03	§ 14 SGB IV	
Internetnutzung	private Nutzung eines betrieblichen Internetanschlusses/Computers; siehe 'Computer'	nein	kein geldwerter Vorteil nach § 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
Jahresarbeits- verdienstgrenze	siehe 'Höchstjahresarbeitsverdienst'				
Jahreswagen	geldwerter Vorteil in der Automobilindustrie aufgrund Preisnachlass und gegebenenfalls soweit der Rabattfreibetrag überschritten ist; siehe auch 'Rabatte'	ja		§ 14 SGB IV	
Job-Ticket	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßigen Arbeitsstätte'				
Jubiläums- zuwendungen	anlässlich eines Arbeitnehmer-, Firmen- oder Geschäftsjubiläums; vgl. 'Gelegenheitsgeschenke' 'Sachbezüge'	ja		§ 14 SGB IV	
Kantinenessen	siehe 'Mahlzeiten'				
Karenz- entschädigungen	kein Arbeitsentgelt, da Zahlungen nicht für während der Beschäftigung geleistete Arbeiten erfolgen	nein	LSG-Urteil Berlin vom 27.07.1983 – L 9 KR 45/78		
Kaskoversicherung	Prämienzahlung für private PKW-Kaskoversicherung neben Erstattung von Kilometergeld für privaten Pkw zu Auswärtstätigkeiten	ja	die Prämien für die Kaskoversicherung sind mit dem steuerfreien Kilometersatz bereits abgegolten	§ 14 SGB IV	
	Prämienzahlung für eine 'Dienstreisen- Kaskoversicherung' (für privaten PKW zu Auswärtstätigkeiten)	nein	Versicherungsschutz durch Kaskoversicherung besteht nur für Dienstreisen	§ 1 SvEV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Kaufkraftausgleich	Zuwendungen bei Wohnsitz im Ausland als Ausgleich einer niedrigeren Kaufkraft der Gehaltsbezüge, soweit steuerbefreit nach den gesetzlichen Vorschriften	nein	§ 3 Nr. 64 EStG	§ 1 SvEV	
	steuerpflichtiger Teil	ja		§ 14 SGB IV	
Kilometergelder	siehe 'Reisekosten'				
Kindergarten- zuschüsse	Zuwendungen wegen Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in Kindergärten oder vergleichbaren Einrichtungen, die zusätzlich zum ohne- hin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden, soweit steuerfrei	nein	§ 3 Nr. 33 EStG	§ 1 SvEV	
Kinderkrankengeld	Zuschüsse zum Kinderkrankengeld, sofern - zusammengerechnet - das Nettoarbeitsentgelt nicht um mehr als 50€ (= Freigrenze) überschritten wird	nein	§§ 45, 47 Abs. 1 SGB V	§ 23c SGB IV	
Kinderzulagen	Zulagen für Kinder/Kinderzuschläge, Lohnzuschläge aufgrund Familienstand	ja	§ 3 Nr. 11 Satz 2 EStG	§ 14 SGB IV	
Kleidergeld	siehe 'Arbeitskleidung'				
Konkurrenzverbot	siehe 'Karrenzentschädigungen'				
V 4 - 5 *** h	Erstattung von Kontoführungs- bzw. Kontoeröffnungs- gebühren sind steuerpflichtiger Werbungskostenersatz	ja	R 19.3 Abs. 3 Nr. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
Kontoführungs- gebühren	Erstattung an Beschäftigte von Kreditinstituten, steuer- frei durch Anwendung des Rabattfreibetrages; siehe 'Rabatte'	nein	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Kraftfahrzeuge	geldwerter Vorteil aus kostenlosem oder verbilligtem Erwerb/Verkauf eines Kraftfahrzeugs; siehe auch 'Jahreswagen', 'Firmenwagen zur privaten Nutzung'	ja		§ 14 SGB IV	
	bei Anwendung des Rabattfreibetrages im Automobilgewerbe; siehe 'Rabatte'	nein	§ 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Kuonkonha-::	Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall; vgl. Entgeltfortzahlung	ja		§ 14 SGB IV	
Krankenbezüge	Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt während Krankengeldbezugs	ja	§§ 22, 23a SGB IV	§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		- Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Krankengeld- zuschüsse	Zuschüsse zum Krankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder Krankentagegeld und sonstige Einnahmen aus einer Beschäftigung, die für die Zeit des Bezuges von Krankengeld, Krankentagegeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Mutterschaftsgeld oder Elterngeld weitergezahlt werden; vgl. 'Arbeitgeberzuschüsse' zu Sozialleistungen	nein	die Einnahmen dürfen zusammen mit den genannten Sozialleistungen das Nettoarbeitsentgelt - § 47 Abs. 1 SGB V - nicht um mehr als 50€ monatlich übersteigen (Freigrenze). Bei Überschreitung wird der gesamte Zuschuss uv-pflichtig.	§ 23c SGB IV	
Kranken- versicherung betriebliche	Einzel- oder Gruppenversicherung, wenn der Versicherungsschutz arbeitsvertraglich vereinbart ist	nein	ist als Sachbezug zu werten. Daher Freigrenze von 50€ pro Kalendermonat (§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG) beachten. Bei Pauschalversteuerung gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG als sonstiger Sachbezug nach § 23a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IV zu werten (BFH-Urteile v. 07.06.2018 VI R 13/16 und v. 04.07.2018 VI R 16/17)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SvEV	
	Einzel- oder Gruppenversicherung, wenn der Arbeitgeber lediglich einen finanziellen Zuschuss leistet	ja	keine sonstigen Sachbezüge i.S.v. § 23a Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB IV sondern Barlohn; regelmäßig einmalig gezahltes Arbeitsentgelt und damit auch keine Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG	§ 14 SGB IV	
Kreditkarte	siehe 'Firmenkreditkarte'				
	tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet	ja		§ 14 SGB IV	
Kurzarbeit	Zuschuss zum Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt)	nein		§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV	
	Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§§ 95 ff. SGB III)	nein	§ 3 Nr. 2a EStG		

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Kurzfristige Beschäftigung	Eine kurzfristige Beschäftigung (gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV) ist in der gesetzlichen Unfallversicherung nachweispflichtig mit vollem Bruttoentgelt; das Bruttoentgelt darf nicht um die (pauschalierte) Lohnsteuer vermindert werden; vgl. 'Geringfügige Beschäftigung'	ja		§ 14 SGB IV	ja
Laufende Bezüge	z.B. Löhne und Gehälter, Zuschläge, Nachzahlungen	ja		§ 14 SGB IV	
Lebensversicherung	siehe 'Befreiende Lebensversicherung'; 'Zukunftssicherung'				
Lehrabschluss- prämien	als Vergütung an Auszubildende; vgl. 'Annehmlichkeiten'	ja		§ 14 SGB IV	
Lehrlinge	siehe 'Auszubildende'				
Lehr- entschädigungen	als Aufwandsentschädigung für hauptamtlich lehrende Bundesbeamtinnen und Beamte	nein	§ 3 Nr. 12 EStG	§ 1 SvEV	
Leistungszulagen	für schwierige Arbeiten bzw. als Anerkennung besonderer Leistungen	ja		§ 14 SGB IV	
Liquidations- einnahmen	bzw. Einnahmen aus einem Liquidationspool als Beschäftigte eines Krankenhauses	ja	Erlass des BMF vom 27.04.1982 – IV B6-S 2332-16/82; Bayerisches LSG Urteil v. 25.04.2006, L 5 KR 4/05 und v. 10.12.2009, L 4 KR 331/09	§ 14 SGB IV	
Löhne		ja	§ 19 Abs. 1a EStG	§ 14 SGB IV	
Lohnausfall- vergütungen	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
Lohnersatz- leistungen	gezahlt durch Träger der Sozialversicherung an den Beschäftigten (z.B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld)	nein	§ 3 Nr. 1 u. 2 EStG		
Lohnfortzahlung	siehe 'Entgeltfortzahlung'				
Lohnpfändung	Arbeitsentgelt, das auf einen Dritten übergeht	ja	BFH-Urteil vom 16.03.1993, BStBI. II S. 507	§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrui	ndlagen	UV- Abwei chung
Lohnzahlungen durch Dritte	z.B. bei Rabatten von Dritten oder Sachprämien aus Kundenbindungsprogrammen; die Verfahrensweise entspricht dem Steuerrecht	ja	BSG-Urteil vom 26.10.1988 – 12 RK 18/87 – "Die Beiträge" 1988 S. 368	§ 14 SGB IV	
Losgewinne	siehe 'Verlosungsgewinne'				
März-Klausel	siehe einmalige Zuwendungen; die 'Märzklausel' nach § 23a Abs. 4 SGB IV gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; einmalig gezahlte Arbeitsentgelte sind im Jahr des Zuflusses nachzuweisen		§ 22 SGB IV		ja
Malakatta	steuerpflichtige geldwerte Vorteile aus unentgeltlicher oder verbilligter Gewährung von Mahlzeiten durch den Arbeitgeber	ja	§ 8 Abs. 2 EStG; R 8.1 Abs. 7 u. 8 LStR	§ 14 SGB IV	
Mahlzeiten	bei Pauschalversteuerung	nein	§ 40 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	§ 1 SvEV	
	steuerpflichtiges Essensgeld als Barzuschuss	ja		§ 14 SGB IV	
Maifeier	siehe 'Betriebsveranstaltungen'				
Maigelder	Zuwendungen anlässlich des Maifeiertags	ja	BFH-Urteil v. 30.08.1972, BStBI. 1973 II S. 64	§ 14 SGB IV	
Mankogelder	siehe 'Fehlgeldentschädigungen'				
Massagen	siehe 'Gesundheitsförderung'				
Mehrarbeit	Entgelt und Zuschläge für Mehrarbeit (Überstunden); vgl. 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja	R 39b.2 Abs. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
Mehrfach- beschäftigung	Eine Summierung der Entgelte mehrerer Beschäftigungsverhältnisse zur Berücksichtigung des Höchstjahresarbeitsverdienstes - so wie im Fall der Beitragsbemessungsgrenzen anderer SV-Träger - erfolgt in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht; die Entgelte sind auch dann für jedes Unternehmen nachzuweisen, wenn sie - einzeln oder zusammengerechnet - über dem Höchstbetrag liegen; vgl. 'Höchstjahresverdienst'	ja	BSG-Urteil vom 08.10.1981 - 2 RU 35/80	§ 14 SGB IV	ja

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Mehrjährige Tätigkeit	zusammengeballte Vergütungen (einmalig gezahltes Arbeitsentgelt); vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; Ifd. Arbeits- entgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind.	§ 14 SGB IV	ja
Metergelder	mit tariflichem Rechtsanspruch, soweit steuerpflichtig; vgl. 'Trinkgelder'	ja		§ 14 SGB IV	
Mietbeihilfen	siehe 'Wohnungsüberlassung'				
Miles & More	Preisvorteile durch Bonusmeilen, soweit steuerfrei durch Anwendung des Freibetrages bzw. pauschalversteuert	nein	§ 37a EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 13 SvEV	
Mindestlohn gesetzlicher	soweit gesetzlich vorgeschrieben unabdingbar; Differenz zwischen tatsächlichem Lohn und Mindestlohn ist beitragspflichtig, unabhängig vom tatsächlich ausgezahlten Betrag	ja	Entstehungsprinzip	§ 22 Abs. 1 SGB IV	
Mitarbeiter- beteiligungen	siehe 'Vermögensbeteiligungen'				
Mitgliedsbeiträge	siehe 'Vereinsbeiträge				
Mobilitätsprämie	für Geringverdiener	nein	wird vom Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres festgesetzt und ausgezahlt, gilt als Steuervergütung (§§ 101-109 EStG)		
Mobiltelefon	siehe 'Telefonkosten' und 'Computer' Mitarbeiter-PC- Programm (MPP)				
Motorsägegeld	gezahlt an Waldarbeiter wegen Verwendung eigener Motorsägen (Werkzeuggeld), soweit steuerfrei	nein	§ 3 Nr. 30 EStG	§ 1 SvEV	
Mutterschaftsgeld	Zahlung während Mutterschutzfrist (durch Krankenversicherung bzw. Bundesversicherungsamt)	nein			
wutterscriatisgeld	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld durch Arbeitgeber gemäß § 20 Abs. 1 Mutterschutzgesetz	nein	§ 3 Nr. 1d EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 6 SvEV	
Mutterschutzlohn	Lohn für Zeiten von Beschäftigungsverboten (§ 18 MuSchG) außerhalb der Mutterschutzfrist	ja		§ 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Friguterungen und Rechtsgrundiggen		UV- Abwei chung
Nachtarbeits- zuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Nachtdienstzulagen	soweit als Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 12 EStG an Arbeiter, Angestellte und Beamte des Bundes gezahlt	nein	R 3.12 LStR	§ 1 SvEV	
	von laufendem Arbeitsentgelt: zuzuordnen dem Jahr, für welches der Anspruch entstanden ist	ja			
Nachzahlungen	von einmalig gezahltem Arbeitsentgelt: gemäß Zuflussprinzip nachzuweisen im Jahr der Auszahlung	ja	bei einmalig gezahltem Arbeitsentgelt ist das Zuflussprinzip nach § 22 SGB IV anzuwenden; die 'Märzklausel' jedoch gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung; Ifd. Arbeits- entgelte sind den Jahren zuzuordnen, in denen die Ansprüche entstanden sind, §§ 22, 23a Abs. 1 SGB IV	§ 14 SGB IV	ja
	Einnahmen als Übungsleiterin/Übungsleiter, Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 3.000€ (bis einschließlich 2020: 2.400€) pro Jahr	nein	§ 3 Nr. 26 EStG, R 3.26 LStR		
Nebenberufliche Tätigkeit	Einnahmen aus nebenberuflicher Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke bis zur Höhe von insgesamt 840€ (bis einschließlich 2020: 720€) im Jahr	nein	§ 3 Nr. 26a EStG; i.Ü. vgl. auch BSG, Urt. v. 16.08.2017 (B 12 KR 14/16 R)		
	Nebentätigkeiten (ohne eigenes Unternehmerrisiko) aufgrund Nebenpflichten gegenüber dem eigenen Arbeitgeber	ja	BFH-Urteil vom 07.11.2006, BFH/NV 2007 S. 426	§ 14 SGB IV	
	vgl. auch 'Geringfügig entlohnte Beschäftigungen'				

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Nettolohn- vereinbarung	Nachweispflichtig ist der hochgerechnete Bruttolohn; die vom Arbeitgeber übernommene Lohn- und Kirchensteuer sowie der Solidaritätszuschlag u. der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung sind daher beitrags- pflichtig	ja		§ 14 Abs. 2 SGB IV	
Neujahrsgeschenke	siehe 'Weihnachtsgeld'				
Notstandsbeihilfen	siehe 'Unterstützungen'				
Nichtraucherprämien	als persönliche Zulage	ja		§ 14 SGB IV	
Optionen	siehe 'Aktienoptionen'				
Ortszuschlag		ja		§ 14 SGB IV	
Outplacement- Beratung	Zahlungen an ein Outplacement-Unternehmen zwecks persönlicher Beratung als Teil einer Entlassungsabfindung	nein	andernfalls besteht Nachweispflicht aufgrund eines geldwerten Vorteils	§ 14 SGB IV; § 1 SvEV	
Berutang	Beratungen, die allen betroffenen Beschäftigten in ihrer Gesamtheit offen stehen	nein	R 19.3 Abs. 2 Nr. 5 LStR	§ 1 SvEV	
	Erstattung von Reisenebenkosten bei beruflichen Auswärtstätigkeiten	nein	R 9.8 Abs. 1 Nr. 3 der LStR	§ 1 SvEV	
Parkgebühren	im Zusammenhang mit Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte, Privatfahrten (auch bei Gestellung eines Firmenwagens) oder unmittelbarer Ersatz der Parkgebühren für einen Parkplatz am Arbeitsplatz; vgl. 'Parkplätze'	ja		§ 14 SGB IV	
Parkplätze	vom Arbeitgeber für das Abstellen von Fahrzeugen während der Arbeitszeit unentgeltlich oder verbilligt zur Verfügung gestellt, als Leistungen im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse	nein		§ 1 SvEV	
Pauschal- versteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG	Bezüge, versteuert mit festem Pauschsteuersatz (z.B. Erholungsbeihilfen, Job-Tickets, Fahrtkostenzuschüsse, Mahlzeiten, Betriebsveranstaltungen)	nein	§ 40 Abs. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 2 SvEV	

	Entgeltarten	UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Pauschal- versteuerung nach § 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG	Bezüge, die mit einem besonders errechneten Pauschsteuersatz versteuert werden, jedoch kein ein- malig gezahltes Arbeitsentgelt (§ 23a Abs. 1 S. 1 und 2 SGB IV)	nein	§ 40 Abs. 1 Nr. 1 EStG (z.B. Kontoführungsgebühren, monatliche Belegschaftsrabatte, vermögenswirksame Leistungen, sonstige Sachbezüge nach § 3 SvEV)	§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SvEV § 3 SvEV	
Pauschal- versteuerung nach § 37b EStG	Sachleistungen an eigene Arbeitnehmer (z.B. Incentive-Reisen, VIP-Logen)	ja	§ 37b Abs. 2 EStG	§ 14 SGB IV	
Pauschal- versteuerung nach § 40a EStG	betrifft Aushilfen, Teilzeitkräfte, Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft; vgl. auch 'Geringfügige Beschäftigung'	ja	§ 40a EStG	§ 14 SGB IV	
Pensionärinnen/ Pensionäre	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses, sofern Unfallversicherungsschutz nicht durch andere gesetzliche Regelung gegeben	ja	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeits- verdienst	§ 14 SGB IV	ja
	Zahlung von Renten, Betriebsrenten, Versorgungsbezügen	nein		§ 1 SvEV	
Pensionsfonds	siehe 'Zukunftssicherung'				
Pensionskasse	siehe 'Zukunftssicherung'				
Pensionszusage	siehe 'Zukunftssicherung'				
Pfändung	siehe 'Lohnpfändung'				
Pflegebonus (Corona)	siehe 'Corona-Prämie' unter 'Prämien'				
Pflegezeit	Entgeltfortzahlung nach dem Pflegezeitgesetz; vgl. 'Arbeitsverhinderung'; Familienpflege.'	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Pflegezusatz- versicherung	vom Arbeitgeber ab dem 01.07.2021 übernommene Beiträge auf Grund tarifrechtlicher Bestimmungen in der Chemieindustrie; bis zur 50€-Freigrenze	nein	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG; nach derzeitiger Rechtsauffassung als Sachbezug zu werten		
PKW	siehe 'Firmenwagen zur privaten Nutzung"				
	Zuwendungen an Beschäftigte als freiwillige Leistung oder aufgrund eines Anspruches; auch Prämien für unfallfreies Fahren	ja		§ 14 SGB IV	
	Corona-Prämie: Zuschüsse oder Sachbezüge bis zu einer Gesamthöhe von 1500€, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.03.2022 auf Grund der Corona-Krise zusätzliche zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Zuschüsse zum Kurzarbeitergelt fallen nicht darunter.	nein	§ 3 Nr. 11a EStG Hinweis: Umwandlungen von bestehenden Ansprüchen auf Urlaubsgeld oder Bonuszahlungen erfüllen regelmäßig nicht das Zusätzlichkeitserfordernis	§ 1 SvEV	
Prämien	Pflegebonus: bis 4.500€ zur Anerkennung besonderer Leistungen während der Corona-Krise, wenn zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zwischen 18.11.2021 und 31.12.2022 gewährt. Voraussetzung ist, dass die Arbeitnehmer in Einrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4, 8, 11 oder 12 bzw. § 36 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind. (Gilt entsprechend bei Arbeitnehmerüberlassung und Werk- oder Dienstverträgen).	nein	§ 3 Nr. 11b EStG	§ 1 SvEV	
	Sonderleistungen vom 01.10.2022 bis 30.04.2023 für Arbeitnehmende in zugelassenen voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen, Auszahlungsfrist wurde bis zum 31.05.2023 verlängert.		§ 3 Nr. 11b S. EStG; § 150c SGB XI; § 35 Abs. 1 IfSG	§ 1 SvEV	
	Inflationsprämie: Zuschüsse und Sachbezüge bis zu einer Gesamthöhe von 3.000€, die zwischen dem 26.10.2022 und 31.12.2024 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn vom Arbeitgeber gewährt werden.	nein	§ 3 Nr. 11c EstG	§ 1 SvEV	

Entgeltarten F		UV- Pflicht	Erlautorungen und Bechtegrundlagen		UV- Abwei chung
	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	ja	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse		ja
Praktikantinnen/ Praktikanten und Studierende	Praxisintegrierte duale Studiengänge: Für die Studienzeiten im praxisintegrierten dualen Studium an einer (Fach-) Hochschule besteht in der Regel Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII über die entsprechende (Landes-) Unfallkasse. Die berufspraktischen Phasen der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studierenden beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet, in den Betrieb eingegliedert und weisungsgebunden sind.	ja		§ 14 SGB IV	
Preise	Verlosungsgewinne (Bar- oder Sachpreise) im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und wenn steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Provisionen	für Leistungen im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses	ja		§ 14 SGB IV	
Prozesskosten	vom Arbeitgeber übernommen / erstattet	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten P		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
	Rabatte (Belegschaftsrabatte), die nach den steuer- rechtlichen Vorschriften steuerfrei sind bzw. unter den Rabattfreibetrag in Höhe von 1080€ jährlich oder die monatliche 50€-Freigrenze (bis 2021: 44€-Freigrenze) fallen	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; § 8 Abs. 2 S. 11 EStG	§ 1 SvEV	
Rabatte	bei Steuerpflicht (unabhängig ob Individual- oder Pauschalversteuerung); vgl. 'Mahlzeiten', 'Betriebsveranstaltungen', 'Computer', 'Pauschalversteuerung'	ja	ausgenommen Pauschalversteuerung nach § 40 Abs. 2 EStG; § 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	§ 14 SGB IV	
	anstelle von vertraglich vereinbartem Arbeitsentgelt gewährte geldwerte Vorteile aus Warengutscheinen oder Sachleistungen (Umwandlung)	ja		§ 14 SGB IV	
Rechtsschutz- versicherung	Ersatz von Beiträgen einer Rechtsschutzversicherung eines Beschäftigten, die berufliche Risiken abdeckt, ist steuerpflichtiger Werbungskostenersatz; vgl. 'Auslagenersatz'	ja		§ 14 SGB IV	
Reisegepäck- versicherung	Beiträge des Arbeitgebers für eine Reisegepäckversicherung als Reisenebenkosten der Beschäftigten bei beruflichen Auswärtstätigkeiten, sofern steuerfrei	nein	Hinweise zu R 9.8 LStR	§ 1 SvEV	
Reisekosten	Reisekostenersatz für berufliche Auswärtstätigkeiten, soweit steuerfrei oder pauschalversteuert	nein	§ 3 Nr. 16 EStG (Privatwirtschaft); § 3 Nr. 13 EStG (öffentliche Kassen); § 40 Abs. 2 Nr. 4 EStG, § 1 Nr. 3 SvEV	§ 1 SvEV	
Renten	Entgeltzahlungen für eine Beschäftigung aufgrund eines vorhandenen Beschäftigungsverhältnisses	ja	ohne Lebensaltersbegrenzung; Nachweispflicht besteht bis zum Höchstjahresarbeitsverdienst	§ 14 SGB IV	ja
	Zahlung von Renten, Betriebsrenten, Versorgungsbezügen	nein		§ 1 SvEV	
	Zuschüsse an Musiker für die Beschaffung von Ersatzteilen bestimmter Musikinstrumente	ja		§ 14 SGB IV	
Rohrgeld	sofern steuerfrei als Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG gezahlt (gilt auch bei tarifvertraglichem Anspruch auf Instandsetzungskosten von Instrumenten)	nein	BFH-Urteil vom 21.08.1995, BStBI. II S. 906; BFH-Urteil vom 28.03.2006, BStBI. II S. 473	§ 1 SvEV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Rufbereitschaft	siehe 'Bereitschaftsdienstzulage'				
Sabbatjahr	siehe 'Wertguthaben'				
	steuerpflichtige Sachbezüge und geldwerte Vorteile; vgl. auch 'Rabatte' und 'Pauschalversteuerung'	ja	§ 8 Abs. 2 EStG; § 2 LStDV; § 2 und § 3 SvEV	§ 14 SGB IV	
Sachbezüge	Sachbezüge, versteuert mit festem Pauschsteuersatz (z.B. Job-Tickets, Mahlzeiten, Computer), ausgenommen Pauschalversteuerung nach § 37b EStG	nein	§ 40 Abs. 2 EStG	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 SvEV	
Gueribezage	Sachgeschenke an eigene Beschäftigte, die nach § 37b EStG pauschal versteuert werden	ja	z.B. Incentive-Reisen, VIP-Logen, Belohnungsessen	§ 14 SGB IV	
	Sachbezüge, die unter die Anwendung der monatlichen Freigrenze von 50€ (bis 2021: 44€) oder des Rabattfreibetrages in Höhe von 1.080€ jährlich fallen	nein	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG; § 8 Abs. 3 EStG	§ 1 SvEV	
	tatsächlich erzieltes Arbeitsentgelt (Ist-Entgelt bzw. Kurzlohn); in der gesetzlichen Unfallversicherung wird kein fiktives Arbeitsentgelt berechnet; vgl. auch 'Winterausfallgeld-Vorausleistung'; 'Wintergeld'	ja		§ 14 SGB IV	ja
Saison- Kurzarbeitergeld	Zuschuss zum Saison-Kurzarbeitergeld (soweit er zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80% des Unterschiedsbetrags von Soll-Entgelt und Ist-Entgelt nicht übersteigt)	nein		§ 1 Abs. 1 Nr. 8 SvEV	
	Saison-Kurzarbeitergeld als Lohnersatzleistung (§ 101 SGB III)	nein	§ 3 Nr. 2a EStG		

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Sammelbeförderung	die unentgeltliche oder verbilligte Sammelbeförderung eines Arbeitnehmers zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit einem vom Arbeitgeber gestellten Beförderungsmittel, soweit die Sammelbeförderung für den betrieblichen Einsatz des Arbeitnehmers notwendig ist	nein	§ 3 Nr. 32 EStG	§ 1 SvEV	
Schadenersatz-	Leistungen aufgrund echten Schadenersatzanspruchs (aufgrund gesetzlicher Haftpflicht des Arbeitgebers oder zivilrechtlichem Ersatzanspruch des Beschäftigten)	nein	BFH-Urteil vom 20.09.1996, BStBI. 1997 II S; 144; BFH-Urteil vom 28.02.1975 – VI R 29/72;	§ 1 SvEV	
anspruch	Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn (unechter Schadenersatz)	ja	BFH-Urteil vom 30.11.1993 - VI ZR 21/92	§ 14 SGB IV	
Schenkungen	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
	für Erschwernisse der Schichtarbeit	ja		§ 14 SGB IV	
Schichtlohnzulagen	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Schlechtwettergeld	siehe 'Saison-Kurzarbeitergeld'				
Schmiergelder	Schmiergelder, gezahlt durch einen Dritten, gründen sich auf Leistungen gemäß § 22 Nr. 3 EStG und werden einkommensteuerrechtlich erfasst	nein	BFH-Urteil vom 26.01.2000, BStBl. II S. 396	§ 1 SvEV	
Schmutzzulagen	als Erschwerniszulagen	ja		§ 14 SGB IV	
Schutzkleidung	siehe 'Arbeitskleidung'				
Seemannskasse	Beiträge des Arbeitgebers an die Seemannskasse für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers, soweit der Arbeitgeber dazu nach gesetzlichen Vorschriften verpflichtet ist und Steuerfreiheit besteht	nein	§ 3 Nr. 62 EStG	§ 1 SvEV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Seuchen- entschädigungen	siehe 'Infektionsschutz'				
Sicherheits- einrichtungen	Kosten für in die Wohnung des Beschäftigten eingebaute Sicherungseinrichtungen; bei konkreter Gefährdung in den Stufen 1 und 2 in unbegrenzter Höhe, in Stufe 3 bis zu 15.338€ und bei nur abstrakter Gefährdung bis zu 7.669€	nein	§ 8 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 30.06.1997 – IV B 6 – S2334 – 148/97 (BStBI I S. 696); BFH-Urteil v. 05.04.2006, BStBI. II S. 541	§ 1 SvEV	
Sicherheits- wettbewerb	Prämien des Arbeitgebers an Beschäftigte im Rahmen eines Sicherheitswettbewerbs zur Einschränkung betrieblicher Unfälle	ja	BFH-Urteil vom 13.03.1988, BStBl. II S. 726	§ 14 SGB IV	
Silberne Hochzeit	siehe 'Gelegenheitsgeschenke'				
Sonderzulagen	oder Sonderzahlungen; vgl. auch 'Prämien'	ja		§ 14 SGB IV	
Sonntagszuschläge	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig; siehe 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Sonstige Bezüge	siehe 'Einmalige Zuwendungen'				
Sozialzulagen	gezahlt zur Berücksichtigung des Familienstandes, z.B. Familienzuschläge	ja		§ 14 SGB IV	
Sozialhilfe	Leistungen aus öffentlichen Mitteln	nein	§ 3 Nr. 11 EStG		
Sparzulage	Arbeitnehmersparzulage nach dem Fünften Vermögensbildungsgesetz	nein	§ 13 Abs. 3 5. VermBG	§ 1 SvEV	
Spenden	vom Arbeitgeber unmittelbar abgeführte, steuerlich nicht belastete Spenden aus Teilen des Arbeitsentgeltes der Belegschaft zugunsten von durch Naturkatastrophen im Inland Geschädigten	nein	BMF-Schreiben vom 24.03.2011 (BStBl. I S. 293).	§ 1 Abs. 1 Nr. 11 SvEV	

Entgeltarten F		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Spesen	siehe 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'; 'Reisekosten'				
	die der Arbeitgeber im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse zur Vergütung stellt; vgl. 'Annehmlichkeiten'	nein		§ 1 SvEV	
Sportanlagen	Ist für die Benutzung üblicherweise ein Entgelt zu entrichten, der Arbeitgeber dem Beschäftigten jedoch die kostenlose Nutzung als geldwerten steuerpflichtigen Vorteil ermöglicht	ja	BFH- Urteil vom 27.09.1996 – VI R 44/96	§ 14 SGB IV	
	Fällt der geldwerte Vorteil unter die Anwendung der für Sachbezüge geltenden Freigrenze von 50€ (bis 2021: 44€) monatlich	nein	§ 8 Abs. 2 EStG	§ 1 SvEV	
Stellenzulagen	für Beschäftigte in besonderen Funktionen	ja		§ 14 SGB IV	
Sterbegeld	gezahlt durch Arbeitgeber an Hinterbliebene (Rechtsnachfolgerin/Rechtsnachfolger)	nein	kein Arbeitsentgelt i. S. d. § 14 SGB IV		
Steuerfreier Betrag	siehe 'Freibeträge'				
Stipendien	aus öffentlichen Mitteln für Zwecke der Erziehung, Ausbildung, Forschung, Wissenschaft oder Kunst nach § 3 Nr. 11 oder nach § 3 Nr. 44 EStG, sofern der Empfänger nicht zu einer bestimmten wissenschaftlichen oder künstlerischen Gegenleistung oder zu einer bestimmten Arbeitnehmertätigkeit verpflichtet ist	nein	§ 3 Nr. 11 und 44 EStG	§ 1 SvEV	
	aus privaten Mitteln, sofern sie den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG entsprechen und nicht als steuer- pflichtiges Arbeitsentgelt oder Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis gezahlt werden	nein		§ 1 SvEV	
Streikgelder	Streikgelder bzw. Aussperrungsunterstützungen der Gewerkschaften	nein	BFH- Urteil vom 24.10.1990 – X R 161/88	§ 1 SvEV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Studierende und Praktikantinnen/ Praktikanten	Arbeitsentgeltzahlungen an Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten, welche sich während des Praktikums in den Betriebsablauf eingliedern und die Voraussetzungen für abhängig Beschäftigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erfüllen (betrifft sowohl vorgeschriebene als auch freiwillige bzw. nicht vorgeschriebene Praktika)	ja	Hinweis: Versicherungsschutz besteht für Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII durch die Unfallkasse (zu Einzelheiten vgl. auch Leitlinie Bildungsmaßnahmen)		ja
	Praxisintegrierte duale Studiengänge: Für die Studienzeiten im praxisintegrierten dualen Studium an einer (Fach-) Hochschule besteht in aller Regel Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 8c SGB VII über die entsprechende (Landes-) Unfallkasse. Die berufspraktischen Phasen der dualen Studiengänge sind dagegen grundsätzlich als Beschäftigungsverhältnis zu beurteilen. Es besteht damit Versicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII wegen einer Beschäftigung. Hierbei wird darauf abgestellt, dass die Studieren- den beim Ableisten der Praktika zu arbeitnehmertypischen Arbeitsleistungen verpflichtet sind, sie in den Be- trieb eingegliedert werden und weisungsgebunden sind.	ja		§ 14 SGB IV	
Studiengebühren	Übernahme der Studiengebühren durch den Arbeitgeber bei Vorliegen eines Ausbildungsdienstverhältnisses und soweit sie steuerrechtlich keinen Arbeitslohn dar- stellen	nein	Verfügung der OFD Karlsruhe v. 10.10.2007 (E2271/147); Verfügung der OFD Hannover vom 01.04.2008 Az.: S 2332-235-StO 212	§ 1 Abs. 1 Nr. 15 SvEV	
Studienreisen	siehe 'Fortbildungskosten'				
Tankgutscheine	die auf Grund eines teilweisen Lohnverzichts an den Arbeitnehmer ausgegeben werden	ja	gelten als Geldsurrogate gemäß § 8 Abs. 1 EStG; BSG, 23.02.2021, B 12 R 21/18 R	§ 14 SGB IV	
	ansonsten siehe 'Sachbezüge', 'Waren', 'Warengut- scheine', 'Rabatte'				
Tantiemen	gezahlt an Beschäftigte, z.B. nach der Höhe des Umsatzes oder des Gewinnes eines Unternehmens (gleich ob laufender Arbeitslohn oder Einmalbezug)	ja		§ 14 SGB IV	
Teilzeit- beschäftigung	siehe 'Geringfügige Beschäftigung'				

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Telearbeitsplätze	Kosten für Hard- und Software, Zubehör, Einrichtungsgegenstände, Privatnutzung eines Laptops mit Internetanschluss, bei Verbleib der Gegenstände im Eigentum des Arbeitgebers oder soweit eine Pauschalversteuerung als Sachbezug erfolgt; vgl. auch 'Telefonkosten'	nein	§ 3 Nr. 45 EStG; § 40 Abs. 2 EStG	§ 1 SvEV	
	pauschale Vergütung für Strom (sofern nicht durch gesonderten Stromzähler abgrenzbar), Heizung, Beleuchtung und Reinigung eines häuslichen Arbeitszimmers, einschließlich betrieblicher Verwendung der privaten Einrichtungsgegenstände/Arbeitsmittel; vgl. auch 'Auslagenersatz'	ja		§ 14 SGB IV	
	private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte (Telefon, Handy, Faxgeräte, Autotelefon). Ausnahme siehe 'Computer'	nein	§ 3 Nr. 45 EStG	§ 1 SvEV	
Telefonkosten	Kostenersatz für berufliche Gespräche vom Privatanschluss des Beschäftigten, sofern die steuerrechtlichen Voraussetzungen für einen Auslagenersatz erfüllt sind	nein	§ 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 Abs. 2 S. 4 LStR	§ 1 SvEV	
	kostenlos zur Verfügung gestellte Telefonkarten für private und berufliche Gespräche	ja		§ 14 SGB IV	
Telefonkarten	bei Nachweis der ausschließlichen beruflichen Verwendung oder bei Anwendung der 50€-Freigrenze (bis 2021: 44€-Freigrenze) für Sachbezüge	nein	§ 8 Abs. 2 S. 11 EStG	§ 1 SvEV	
Tennisplätze	siehe 'Sportanlagen'				
Testzentren (Corona)	Einnahmen von Ärztinnen/Ärzten, wenn diese abhängig beschäftigt in Testzentren oder mobilen Testteams tätig werden.	ja	Ausnahme: Einnahmen von Ärztinnen/Ärzten zwischen dem 04.03.2021 und dem 31.12.2021, wenn diese abhängig beschäftigt in Testzentren oder mobilen Testteams tätig werden und nicht gemäß § 1 AÜG an ein Testzentrum oder Testteam überlassen werden	§ 14 SGB IV § 131 S. 1 SGB IV	

	Entgeltarten		t Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen, die im Dienst oder Auftrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke tätig werden und die direkt an der Testung beteiligt sind, in den Jahren 2020 bis einschließlich 2022 bis zu 3.000€ pro Jahr	nein	Einigung der Finanzministerien von Bund und Ländern; § 3 Nr. 26 EStG (gilt nur für die Jahre 2020, 2021 und 2022)	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 16 SvEV	
	Einkünfte von nebenberuflich Tätigen, die sich in der Verwaltung und der Organisation von Testzentren sowie (mobilen) Teststationen engagieren, siehe 'nebenberufliche Tätigkeit'				
Teuerungszulagen	vgl. auch 'Kaufkraftausgleich'				
Theaterbetriebs- zuschläge		ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 7 LStDV	§ 14 SGB IV	
Theaterkarten	siehe 'Eintrittskarten'				
Transport- entschädigung	nach § 33a Abs. 1 des Manteltarifvertrags für Waldarbeiter (MTW)	ja	Schreiben des Bayer. Staatsministeriums der Finanzen vom 09.02.1995 (Az.: 32 – S 2332 – 49/24 – 40 727)	§ 14 SGB IV	
Trennungs- entschädigungen	aus öffentlichen Kassen, soweit bei vorübergehender beruflich veranlasster Auswärtstätigkeit bzw. doppelter Haushaltsführung steuerfrei; vgl. 'Doppelte Haushaltsführung'; 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'	nein	§ 3 Nr. 13 EStG; R 3.13 Abs. 4 S. 3 und 4 LStR	§ 1 SvEV	
	in der Privatwirtschaft, soweit steuerfrei; vgl. 'Auslösungen'	nein	§ 3 Nr. 16 EStG; R 3.16, R 9.9 und R 9.11 LStR		
Treppengeld	im Kohlen- und Brennstoffhandel	ja		§ 14 SGB IV	
Treueprämien	z.B. für langjährige Betriebszugehörigkeit	ja		§ 14 SGB IV	
Trinkgelder	die anlässlich einer Arbeitsleistung dem Arbeitnehmer von Dritten freiwillig und ohne dass ein Rechtsanspruch auf sie besteht, zusätzlich zu dem Betrag gegeben wer- den, der für diese Arbeitsleistung zu zahlen ist	nein	§ 3 Nr. 51 EStG	§ 1 SvEV	
	bei Rechtsanspruch, z.B. tarifliche Metergelder im Möbeltransportgewerbe	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Übergangsbereich	innerhalb des Niedriglohnbereichs ist das tatsächlich erzielte Bruttoentgelt nachzuweisen; (nicht das reduzierte fiktive Entgelt zur Berechnung des Arbeitnehmeranteils zum Gesamtsozialversicherungsbeitrag)	ja		§ 14 SGB IV	ja
	als Lohnersatzleistungen	nein	§ 3 Nr. 1, 2 oder 6 EStG		
Übergangsgelder	bei Zeitsoldaten, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2006 begründet wurde und der steuerfreie Höchstbetrag von 10.800€ anwendbar ist	nein	frühere Fassung des § 3 Nr. 10 EStG		
	sonstige Übergangsgelder/Übergangsbeihilfen, für die Lohnsteuerpflicht besteht	ja		§ 14 SGB IV	
Überstunden- vergütungen		ja		§ 14 SGB IV	
Übungsleiterinnen/ Übungsleiter	Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiterin/Übungsleiter, Ausbilderin/Ausbilder, Erzieherin/Erzieher, Betreuerin/Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten sowie weiteren in § 3 Nr. 26 EStG genannten Tätigkeiten, soweit der Freibetrag in Höhe von jährlich 3.000€ (bis einschließlich 2020: 2.400€) anwendbar und nicht überschritten ist	nein		§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 16 SvEV; § 3 Nr. 26 EStG	
Umsatzbeteiligungen	aufgrund eines Arbeitsverhältnisses	ja		§ 14 SGB IV	
Umzugskosten	im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugsvergütung gezahlt werden könnten	nein	§ 3 Nr. 16 EStG; Bundesumzugskostengesetz (BUKG)	§ 1 SvEV	
	Vergütungen im öffentlichen Dienst gemäß Bundesumzugskostengesetz (BUKG)	nein	§ 3 Nr. 13 EStG	§ 1 SvEV	
Unbezahlter Urlaub	siehe 'Freistellung'				

	Entgeltarten	UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrur	ndlagen	UV- Abwei chung
	Ersatz des Unfallschadens, der an einem privaten Kraftfahrzeug anlässlich einer vorübergehenden beruflich veranlassten Auswärtstätigkeit oder eines beruflich bedingten Umzuges entstanden ist (als Reisekosten)	nein	§ 3 Nr. 13 u.16 EStG	§ 1 SvEV	
Unfallkosten	Ersatz der Kosten eines Unfalls, der anlässlich einer Fahrt zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte entstanden ist	ja	keine Beitragspflicht bei Lohnsteuerpauschalierung im Fall der Ausnahmeregelung für Behinderte (§ 9 Abs. 2 EStG); BMF-Schreiben v. 31.8.2009 (BStBl. I S. 891, Tz. 3).	§ 14 SGB IV	
	Belohnungen durch die Berufsgenossenschaft	nein	BFH-Urteil vom 22.02.1963, BStBI. III Seite 306	§ 1 SvEV	
Unfallverhütungs- prämien	Prämien, auch Sicherheitsprämien im Rahmen eines Sicherheitswettbewerbs, des Arbeitgebers (Bar- oder Sachzuwendungen)	ja		§ 14 SGB IV	
Unfallversicherung	Beiträge des Arbeitgebers/Unternehmers an die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)	nein	§ 3 Nr. 62 EStG	§ 1 SvEV	
gesetzliche	Übernahme von Beiträgen einer freiwilligen Versicherung für beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH	nein	§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII		
	Beiträge einer Reiseunfallversicherung für Beschäftigte (für Risiken ausschließlich bei beruflicher Auswärtstätigkeit)	nein	H 9.8 LStH	§ 1 SvEV	
Unfallversicherung freiwillige	besteht kein unmittelbarer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung	ja	aber erst im Zeitpunkt des Zuflusses der Versicherungsleistung und begrenzt auf die Höhe derselben bzw. auf die Summe der bereits gezahlten Prämien, sofern diese unter der Versicherungsleistung liegt; jedoch keine Beitragspflicht, sofern bei Gruppen-Unfallversicherung Lohnsteuerpauschalierung (§ 40b Abs. 3 EStG) möglich ist (BMF-Schreiben vom 28.10.2009, IV C 5 - S 2332/09/10004)	§ 1 SvEV	
	besteht unmittelbarer Rechtsanspruch des Arbeitnehmers auf die Versicherungsleistung (gleich ob Einzel- oder Gruppenunfallversicherung); Beitragspflicht besteht jedoch nicht für Beitragsanteile, die Auswärtstätigkeiten abdecken	ja	§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG; § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV; jedoch keine Beitragspflicht, sofern bei Gruppen-Unfallversicherung Lohnsteuerpauschalierung möglich ist (§ 40b Abs. 3 EStG)	§ 14 SGB IV	
Unterhaltszuschüsse	an nichtbeamtete Anwärterinnen/Anwärter und Referendarinnen/Referendare	ja	BFH-Urteil vom 1.7.1954, BStBl. 1955 III S. 14	§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Unterkunft	siehe 'Freie Unterkunft und Verpflegung'				
	öffentlicher Kassen in besonderen Notlagen gemäß § 3 Nr. 11 EStG	nein	§ 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 Abs. 1 LStR	§ 1 SvEV	
Unterstützung und Beihilfen	privater Arbeitgeber bei Krankheits- oder Unglücksfällen, bei Vorliegen des Eintritts entsprechend festgelegter Umstände bis 600€ (bei besonderen Notfällen auch darüber) gemäß R 3.11 Abs. 2 LStR	nein	§ 3 Nr. 11 EStG; R 3.11 Abs. 2 LStR	§ 1 SvEV	
Unterstützungskasse	siehe 'Zukunftssicherung'				
Urlaub	Urlaubsabgeltung, wenn Urlaub nicht mehr als Freizeit gewährt werden kann	ja	Keine Ausnahme mehr bei Tod des Arbeitnehmers. Diesbezügliche Urlaubsabgeltungen, die nach dem 22.01.2019 entstanden sind, gelten als einmalige Zahlung. Es gilt das Entstehungsprinzip im Gegensatz zu den restlichen Sozialversicherungen. Für Urlaubsabgeltungen vor dem 22.01.2019 bleibt die Ausnahme bei Tod des Arbeitnehmers.	§ 14 SGB IV	ja
	Urlaubsentgelt als Fortzahlung des Arbeitsentgelts während des Urlaubs	ja		§ 14 SGB IV	
	Urlaubsgeld als freiwillige zusätzliche Leistung oder aufgrund tarifvertraglicher, betrieblicher oder einzelvertraglicher Regelungen	ja		§ 14 SGB IV	
Verbesserungs- vorschläge	Zuwendungen und Prämien für Verbesserungsvorschläge	ja	§ 19 Abs. 1 EStG; BSG-Urteil vom 26.3.1998, B 12 KR 17/97 R	§ 14 SGB IV	
Verdienstausfall-	Zahlungen als Ersatz für entgangenen oder entgehenden Arbeitslohn, auch wenn der Ersatz von einem Dritten gezahlt wird	ja	§ 2 Abs. 2 Nr. 4 LStDV; Eine Erstattung durch den SV-Träger nach § 65a SGB I unterliegt nicht der Beitragspflicht	§ 14 SGB IV	
entschädigung	von öffentlichen Arbeitgebern an Teilnehmer von Wehrübungen; vgl. 'Wehrübung'	nein	§ 3 Nr. 48 EStG	§ 1 SvEV	
Vereinsbeiträge	Übernahme von Vereinsbeiträgen der Beschäftigten, soweit steuerpflichtig	ja		§ 14 SGB IV	
Verletztengeld	Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung vgl. 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	nein	3 Nr. 1a EStG	§ 1 SvEV	

Entgeltarten F		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Vorlogungagawinna	wenn sich die Teilnahmeberechtigung der Beschäftigten auf bestimmte berufliche Verhaltensweisen gründen (z.B. Personen ohne Fehlzeiten u.ä.)	ja	BFH-Urteil vom 25.11.1993 (BStBI. 1994 II S. 254)	§ 14 SGB IV	
Verlosungsgewinne	wenn die Verlosung im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgt und die Gewinne dadurch steuerfrei sind	nein	R 19.5 Abs. 6 LStR vgl. 'Betriebsveranstaltungen'	§ 1 SvEV	
Vermittlungs- provisionen	siehe 'Provisionen'				
Vermögens- beteiligungen	unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Beschäftigte, sofern innerhalb des steuerlichen Freibetrages (1.440€) bzw. steuerfrei und der Erwerb nicht mittels Gehaltsumwandlung erfolgt ist	nein	§ 3 Nr. 39 EStG; § 2 Abs. 1 Nr. 1a, b, f - I und Abs. 2 - 5 VermBG	§ 1 SvEV	
Vermögenswirksame Leistungen	im Sinne des 5. Vermögensbildungsgesetzes, die zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden und steuerpflichtig sind; vgl. auch 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'	ja	§ 2 Abs. 6 VermBG	§ 14 SGB IV	
Verpflegung, Verpflegungs- mehraufwand	siehe 'Freie Unterkunft und Verpflegung'; 'Reisekosten'; 'Mahlzeiten'				
Versorgungsbezüge	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis,	nein	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		ja
Versorgungs- zuschläge	des Arbeitgebers von beschäftigten beurlaubten Beamten nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 BeamtVG oder der entsprechenden landesbeamtenversorgungsrechtlichen Regelungen sind keine Gegenleistung für die erbrachte Arbeit, sondern eine pauschale Abgeltung an den Dienstherrn für die während der Beurlaubungszeit weiterhin gewährleistete beamtenrechtliche Versorgung	nein	BSG, Urt. v. 14.12.2016 - B 13 R 34/15 R		
VIP-Logen	siehe 'Pauschalversteuerung nach § 37b EStG'				
Vorruhestands- leistungen	nach dem Ausscheiden aus dem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis	nein	in der gesetzlichen Unfallversicherung kein Entgelt i. S. d. § 14 SGB IV		ja
Vorschusszahlungen	Vorschüsse auf künftigen Arbeitslohn	ja	§ 39b Abs. 5 EStG; R 39b.5 Abs. 4 LStR	§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten F		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Vorsorgekuren	Übernahme von Kurkosten des Beschäftigten; vgl. 'Unterstützungen'; 'Gesundheitsförderung'	ja	BFH-Urteil vom 11.03.2010, BStBl. II S. 763	§ 14 SGB IV	
Vorsorge- untersuchungen	Aufwendungen des Arbeitgebers für Vorsorgeuntersuchungen seiner Arbeitnehmer, soweit die Untersuchungen in ganz überwiegendem betrieblichem Interesse er- folgen; vgl. 'Unterstützungen'; 'Gesundheitsförderung'	nein	BFH-Urteil vom 17.09.1982, BStBI. 1983 II S. 39	§ 1 SvEV	
Wachhund	siehe 'Hundegeld'				
Wandelschuld- verschreibungen	Wandelschuldverschreibungen mit dem Recht auf vorzeitigen Umtausch in verbilligte Aktien zum Differenzpreis, der zu einem geldwerten Vorteil führt	ja	BFH-Urteil vom 23.6.2005, BStBl. II S. 766	§ 14 SGB IV	
Waren	geldwerter Vorteil aus unentgeltlich oder verbilligt überlassenen Waren, soweit der Rabattfreibetrag keine Anwendung findet bzw. soweit steuerpflichtig; vgl. 'Rabatte'; 'Sachbezüge'; 'Warengutscheine'	ja		§ 14 SGB IV	
Warengutscheine	soweit der Rabattfreibetrag in Höhe von 1.080€ jährlich steuerrechtlich angewendet werden kann (Warengutscheine beziehen sich auf Waren, mit denen der Arbeitgeber Handel treibt) und die Gutscheine nicht anstelle sonst bestehender vertraglicher Entgeltansprüche gewährt werden; siehe 'Sachbezüge', 'Rabatte', 'Waren'	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; Besprechungsergebnis der SV- Spitzenverbände vom 06./07.05.1998	§ 1 SvEV	
Wäschegeld	Auslagenersatz für aufgewendete Reinigungskosten für die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Arbeitskleidung; siehe 'Auslagenersatz'	nein	§ 3 Nr. 50 EStG; R 3.50 LStR	§ 1 SvEV	
	zur Abgeltung der Reinigungskosten für die eigene Berufskleidung des Arbeitnehmers	ja		§ 14 SGB IV	
Waschgeld	tarifliches Waschgeld der Kaminfegergesellinnen und Kaminfegergesellen	ja		§ 14 SGB IV	
Wasserzuschläge	als Erschwerniszulagen	ja		§ 14 SGB IV	
Wechselschicht- zulagen	als Lohnzuschläge für unregelmäßige Arbeitszeiten	ja	BFH-Urteil vom 07.07.2005, BStBl. II S. 888	§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Wegegelder	der im Straßenbau, Wald und Wasserbau arbeitenden Personen, außer es handelt sich um Reisekosten; vgl. 'Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte'	ja		§ 14 SGB IV	
	als Ersatz für hohen Zeitaufwand; vgl. 'Wegezeitentschädigungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Wegezeit- entschädigungen	für besonders lange Anfahrtswege, z.B. gezahlt an Waldarbeiterinnen/Waldarbeiter als Entschädigungen für Zeitverlust und/oder Verdienstausfall; vgl. jedoch 'Reisekosten'	ja		§ 14 SGB IV	
Wehrdienst	siehe 'Bundeswehr' i.Ü. haben freiwillig Wehrdienstleistende die Rechtstellung von Soldaten, die aufgrund von Wehrpflicht Wehrdienst leisten, §§ 1 und 4 Abs. 3 S. 2 WPflG				
Wehrübung	Auch nach Aussetzen der Wehrpflicht zum 1.7.2011 aufgrund des Wehrrechtsänderungsgesetzes 2011 können sich ehemalige Soldatinnen/Soldaten (Berufssoldatinnen/Berufssoldaten, Soldatinnen/Soldaten auf Zeit oder Soldatinnen/Soldaten, die freiwilligen Wehrdienst nach dem bis 30.6.2011 geltenden Recht geleistet haben) freiwillig zu einer Wehrübung melden. Während einer Wehrübung ruht das Arbeitsverhältnis; die übungs- teilnehmende Person erhält eine steuerfreie Verdienstausfallentschädigung gemäß Unterhaltssicherungsgesetz; öffentliche Arbeitgeber zahlen das Arbeitsentgelt weiter	nein	§ 1 Abs. 1 und 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes; § 3 Nr. 48 EStG	§ 1 SvEV	
Weihnachtsfeiern	siehe 'Betriebsveranstaltungen'				
Weihnachtsgelder	vgl. auch 'Einmalige Zuwendungen'	ja		§ 14 SGB IV	
Werbepersonen	Entgeltzahlungen an Werbepersonen, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden	ja		§ 14 SGB IV	
Werbeprämien	siehe 'Prämien'; 'Preise'				
Werbezettel- austräger/-innen	Entgeltzahlungen an Werbezettelausträger, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgru	ndlagen	UV- Abwei chung
Werbung	Vergütung für Werbeaufdruck auf Fahrzeugen der Beschäftigten, soweit steuerfrei und ohne Entgelteigenschaft, da 'Sonstige Einkünfte'	nein	§ 22 Nr. 3 EStG	§ 1 SvEV	
Werbungskosten- ersatz	Ersatz von Werbungskosten des Arbeitnehmers, ausgenommen die Zahlungen sind It. gesetzlicher Regelung steuerfrei	ja	R 19.3 Abs. 3 S. 1 LStR	§ 14 SGB IV	
Werkstudentin/Werk- student	siehe 'Studierende und Praktikantinnen/Praktikanten'				
Werkswohnung	siehe 'Wohnungsüberlassung'				
Werkzeuggeld	Entschädigungen für die betriebliche Benutzung von Werkzeugen eines Arbeitnehmers, soweit sie die entsprechenden Aufwendungen des Arbeitnehmers nicht übersteigen	nein	§ 3 Nr. 30 EStG; R 3.30 LStR	§ 1 SvEV	
	Wertguthaben, welche bis 31.12.2009 eingebracht wurden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen)	ja	nachzuweisen im Zeitpunkt der Auszahlung während Freizeitphase im Lohnnachweis; an- zuwenden ist die Gefahrklasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte		
Wertguthaben (§ 7b SGB IV)	Wertguthaben, welche ab 01.01.2010 eingebracht werden (einschließlich Altersteilzeitvereinbarungen); Hinweis: wird die Einbringung einer Einmalzahlung in ein Wertguthaben verfügt, gilt sie als zugeflossen und ist somit für das Jahr der Einbringung nachzuweisen; vgl. 'Einmalige Zuwendungen'	ja	Anwendung des Entstehungsprinzips (§§ 22 Abs.1, 23 Abs. 3 SGB IV, 153 SGB VII); die Entsparung in der Freizeitphase ist damit nicht mehr nachweis- und beitragspflichtig (ausgenommen daneben weiter gezahlte Entgelte wie z.B. VWL oder Firmen-PKW)	§ 14 SGB IV; DGUV - Rundschreiben 323/2009; 683/2009; 49/2010	Ja
	Übertragung von Wertguthaben aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010 auf neuen Arbeitgeber oder Deutsche Rentenversicherung Bund; Störfall (z.B. Insolvenz) bei Vorhandensein noch nicht verbeitragten Wertguthabens aus Zeiträumen vor dem 01.01.2010	ja	bei Übertragung (die in der gesetzlichen Unfallversicherung einer Auszahlung entspricht) bzw. einem Störfall ist das Wertguthaben bis zum aktuellen Höchstjahresarbeitsverdienst zu melden; anzuwenden ist die Gefahr- klasse/GTST, die für die Arbeitsphase Gültigkeit hatte		

	Entgeltarten	UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrui	ndlagen	UV- Abwei chung
	Entschädigungen für Wettbewerbsverbote, die während des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt werden	ja		§ 14 SGB IV	
Wettbewerbsverbot	Entschädigungen für die Zeit nach dem Beschäftigungsverhältnis bzw. als Abfindung wegen Entlassung aus dem Dienstverhältnis; vgl. 'Abfindungen'; 'Karrenzentschädigungen'	nein	BSG-Urteil vom 21.2.1990 – 12 RK 20/88	§ 1 SvEV	
Winterausfallgeld	siehe 'Saison- Kurzarbeitergeld'				
Winterausfallgeld- Vorausleistung	vertraglich vereinbarte Leistungen zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld; siehe 'Saison- Kurzarbeitergeld'	ja		§ 14 SGB IV	
Winter- beschäftigungs- Umlage	bei Übernahme der Arbeitnehmeranteile der Umlage durch den Arbeitgeber (in der Bauwirtschaft)	ja		§ 14 SGB IV	
Wintergeld	Mehraufwands-Wintergeld und Zuschuss-Wintergeld gemäß § 102 SGB III	nein	§ 3 Nr. 2a EStG; R 3.2 Abs. 3 LStR	§ 1 SvEV	
Wirtschaftsbeihilfen	zur Unterstützung von Beschäftigten, ohne vorhandene Notlage entsprechend den Erläuterungen unter dem Stichwort 'Unterstützungen und Beihilfen'; vgl. auch 'Kaufkraftausgleich'	ja		§ 14 SGB IV	
Wochenendheim- fahrten	siehe 'Doppelte Haushaltsführung'				
Wohnungs- überlassung	geldwerter Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Wohnräumen, soweit steuerpflichtig	ja	ab dem 01.01.2021 gilt der in § 8 Abs. 2 S. 12 EStG enthaltene Bewertungsabschlag auch für die Sozialversicherung, § 2 Abs. 4 S. 1 SvEV	§ 14 SGB IV; § 2 Abs. 5 SvEV	
Zählgelder	siehe 'Fehlgeldentschädigungen'				
Zehrgelder	als pauschale Vergütungen und nicht als steuerfreie Reisekostenerstattungen nach den Vorschriften des § 3 Nr. 16 EStG gezahlt	ja		§ 14 SGB IV	

	Entgeltarten		Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
	Kostenersatz für Zeitungen, Zeitschriften und Fachliteratur (als Werbungskostenersatz)	ja		§ 14 SGB IV	
Zeitungen	kostenlose Überlassung an Beschäftigte von Zeitungsverlagen unter Anwendung des Rabattfreibetrages von 1.080€ jährlich	nein	§ 8 Abs. 3 EStG; R 8.2 LStR	§ 1 SvEV	
Zeitungsausträger	siehe 'Zustellerentgelte'				
Zeitwertkonten	siehe 'Wertguthaben'				
	bei Arbeitgeberdarlehen, wenn die Summe der noch nicht getilgten Darlehen am Ende des jeweiligen Lohnzahlungszeitraums 2.600 € nicht übersteigt	nein	§ 8 Abs. 2 EStG; BMF-Schreiben vom 19.5.2015 - IV C 5 - S 2334/07/0009 BMF-Schreiben vom 1.10.2008 - IV C5-S 2334/07/0009	§ 1 SvEV	
Zinsersparnisse	bei Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den marktüblichen Zinssatz für vergleichbare Darlehen bzw. den der Dt. Bundesbank im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt veröffentlichten Effektivzinssatz nicht übersteigt	ja	§ 8 Abs. 2 EStG, R 8.1 Abs. 11 LStR	§ 14 SGB IV	
Zinszuschüsse	soweit die beschäftigte Person ein Darlehen zu markt- üblichen Konditionen aufnimmt und der Arbeitgeber die Zinsen ganz oder teilweise erstattet	ja	BFH-Urteil vom 4.5.2006, BStBl. II S. 914	§ 14 SGB IV	
Zukunftssicherun	Leistungen des Arbeitgebers (keine Entgeltumwandlung)	nein		§ 1 SvEV	
g (Unterstützungs- kasse)	Beiträge aus Entgeltumwandlung bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2023 = 3.504€; 2022 = 3.384€; 2021 = 3.408)	nein		§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV	
7	Leistungen des Arbeitgebers (keine Entgeltumwandlung)	nein		§ 1 SvEV	
Zukunftssicherung (Direktzusage)	Beiträge aus Entgeltumwandlung bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2023 = 3.504€; 2022 = 3.384€; 2021 = 3.408)	nein		§ 14 Abs. 1 S. 2 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Zukunftssicherung (Direktversicherung)	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu insgesamt 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2023 = 3.504€; 2022 = 3.384€; 2021 = 3.408)	nein	§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 und § 100 Abs. 6 S. 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	ja	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800€ wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen	nein	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. (Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	ja	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F. Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV § 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Zukunftssicherung (Pensionskasse)	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2023 = 3.504€; 2022 = 3.384€; 2021 = 3.408€) (nein	§1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 u. § 100 Abs. 6 S. 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	ja	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800€ wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus zusätzlichen Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung von Einmalzahlungen	nein	Pauschalversteuerung nach § 40b EStG a.F.; Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV	
	alternativ bei Altverträgen vor 01.01.2005: Pauschalversteuerte Beiträge aus Entgeltumwandlung laufender Bezüge	ja	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 SvEV, § 3 Nr. 63 EStG Wurde vor dem 01.01.2018 mindestens ein Betrag rechtmäßig nach einer vor dem 01.01.2015 geltenden Fassung pauschal versteuert, liegen die Voraussetzungen für die weitere Anwendung von § 40b EStG lebenslang vor. Vertragsänderungen, Neuabschlüsse, Arbeitgeberwechsel etc. sind unbeachtlich.	§ 14 SGB IV	

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Zukunftssicherung (Pensionsfonds)	steuerfreie Beiträge aus Leistungen des Arbeitgebers oder Entgeltumwandlung bis zu 4% der Beitragsbemessungsgrenze (West) in der allgemeinen Rentenversicherung (2023 = 3.504€; 2022 = 3.384€; 2021 = 3.408€)	nein	§1 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 SvEV i.V.m. § 3 Nr. 63 und § 100 Abs. 6 S. 1 EStG (Der höhere steuerfreie Betrag von 8% gilt nicht für die Sozialversicherung!)		
	übersteigende Beiträge	ja	Der bisherige steuerfreie, zusätzliche Höchstbetrag von 1.800€ wurde abgeschafft (§ 3 Nr. 63 S. 1 EStG n.F.). Dieser war aber ohnehin auch bisher UV-pflichtig.	§ 14 SGB IV	
	steuerfreie Leistungen eines Arbeitgebers oder einer Unterstützungskasse an einen Pensionsfonds zur Übernahme bestehender Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften durch den Pensionsfonds	nein	§ 1 Abs. 1 Nr. 10 SvEV; § 3 Nr. 66 EStG		
Zukunftssicherung (umlagefinanzierte Versorgungskassen)	individuell steuer- und SV-beitragspflichtiger Anteil; Grenzbetrag nach § 1 Abs. 1 S. 4 SvEV übersteigender Anteil; Hinzurechnungsbetrag gem. § 1 Abs. 1 S. 3 SvEV	ja	§ 3 Nr. 56 EStG; § 40b EStG; § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4a, S. 3, S. 4 SvEV;		
Zukunftssicherung (Sicherungsbeitrag bei reiner Beitragszusage)	Zahlung im Tarifvertrag vereinbart als Ausgleich für den Wegfall der Einstandspflicht des Arbeitgebers für die Versorgungsleistung bei reiner Beitragszusage nach § 1 Abs. 2 Nr. 2a BetrAVG (§ 23 Abs. 1 BetrAVG); soweit er nicht unmittelbar dem einzelnen Beschäftigten direkt gutgeschrieben oder zugerechnet wird	nein	Kein geldwerter Vorteil § 3 Nr. 63a EStG		
Zulagen	zusätzlich zum vereinbarten Lohn aufgrund tarifvertraglicher oder einzelvertraglicher Regelungen oder Betriebsvereinbarungen gezahlt und soweit steuerpflichtig	ja	vgl. z.B. 'Erschwerniszuschläge'; 'Funktionszulagen'; 'Leistungszulagen'; 'Familienzuschläge'; 'Bereitschaftsdienstzulagen'	§ 14 SGB IV	
Zusatzverpflegung	siehe 'Genussmittel'; 'Getränke'				
Zuschläge	siehe 'Zulagen'; 'Mehrarbeit'; 'Überstundenvergütungen'; 'Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit'				

Entgeltarten		UV- Pflicht	Erläuterungen und Rechtsgrundlagen		UV- Abwei chung
Zuschläge für Sonn- tags-, Feiertags- und Nachtarbeit	in der gesetzlichen Unfallversicherung sind steuerpflichtige und auch steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit beitrags- und nachweispflichtig;	ja		§ 1 Abs. 2 SvEV	ja
Zuschüsse	siehe 'Arbeitgeberzuschüsse zu Sozialleistungen'; 'Wintergeld'; 'Kinder-Krankengeld'; 'Krankengeldzuschüsse'; 'Arbeitgeberzuschüsse zur Krankenversicherung/ Pflegeversicherung'; 'Kurzarbeit'; 'Saison-Kurzarbeitergeld'; 'Mutterschaftsgeld';				
Zustellerentgelte	Zahlungen an Zustellern von Zeitungen, Zeitschriften, Werbezettel, Prospekten usw., gleich ob vom Arbeitgeber ausbezahlt oder vom Verkaufspreis einbehalten; ebenso daneben gezahlte Werbungsprämien für neue Abonnenten. Hinweis: Personen, die an einen vorgegebenen Personenkreis innerhalb eines bestimmten Bezirks und eines zeitlich vorgegebenen Rahmens Zeitungen, Zeitschriften, Prospekte oder Werbematerial austragen, sind nach ständiger Rechtsprechung abhängig Beschäftigte.	ja	BSG- Urteile vom 19.01.1968 - 3 RK 101/64 - sowie vom 15.03.1979 - 2 RU 80/78; Urteil LSG Nordrhein-Westfalen vom 26.07.2006 - L 17 U 64/05	§ 14 SGB IV	
	Zahlungen an selbständig tätige, ambulante Sonntagshändlerin/Sonntagshändler, die in eigener Regie und auf eigenes Risiko verkaufen. Hinweis: Diese Personengruppe ist nur an Sonntagen tätig und ausschließlich mit dem eigenverantwortlichen Vertrieb, der nur im Einzelverkauf erhältlichen Sonntagszeitungen befasst. Hier liegt – wie der stationäre Presseeinzelhandel – ein typisches Unternehmerrisiko vor.	nein	Urteil LSG Rheinland-Pfalz vom 14.07.1998 – L 7 U 20/98		
Zwischen- heimfahrten	siehe 'Familienheimfahrten'				